

Stenographisches Protokoll

über die

6. Sitzung des fünften steiermärkischen Landtages

am 6. Dezember 1866.

—§§§—

Inhalt:

Petitionen. —

Ankündigung des Antrages des Abg. Hlubek, betr. den Gesetz-Entwurf zur Hebung der Rindvieh-Zucht. —

Interpellation der Abgeordneten Dr. Razlag und Herman an den Landes-Ausschuß in Betreff der Erhebungen und des Berichtes bezüglich der Abänderung der Landtags-Wahlordnung.

Verhandlung über die Regierungs-Vorlage, enthaltend die Bauordnung für Graz. —

Verhandlung über den Antrag des Landes-Ausschusses, betr. die Abänderung des §. 71, Gemeinde-Ordnung.

Verhandlung über die Vorlage des Landes-Ausschusses, enthaltend eine Gemeinde-Ordnung und Gemeinde-Wahlordnung für Graz. —

Zuweisung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betr. die Reorganisation der Landschaftl. Fußbeschlagnahme-Lehranstalt, an den Finanz-Ausschuß. —

Verhandlung über den Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Entwurfe zweier Gesetze, betr. die Ernennung und Aufstellung von Volksschullehrern. —

Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition des Magistrates Graz, in Betreff der Uebernahme von Verpflegungs-Kosten auf den Landesfond.

8 Beilagen: L. Z. 5, 6, 24, 25, 26, 27, 28 und 29.

Beginn der Sitzung um 10 Uhr 20 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Dr. Gustav Ritter von Conrad und Johann Pichtenegger.

Von Seite der Regierung anwesend: Der k. k. Statthalter Freiherr von Meserly.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend, ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet.

Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung vorlesen. (Schriftführer Dr. Ritter von Conrad liest dasselbe. — Nach der Vorlesung): Ist etwas über das Protokoll zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Es wurden heute aufgelegt:

Das Protokoll der 4. Sitzung;

das stenographische Protokoll der 5. Sitzung;

der Bericht des Sonder-Ausschusses über den Antrag des Abg. Dr. v. Neupauer, bezüglich des Allerhöchsten Rescriptes;

ein Bericht des Sonder-Ausschusses in Betreff der Errichtung einer Landes-Zwangs-Arbeits-Anstalt;

ein Bericht des Sonder-Ausschusses zur Prüfung der beantragten Aenderungen der Landtags-Wahlordnung.

Es wurde mir gestern zugesendet eine Broschüre von Dr. Bastler in Wien, betitelt: „Vorschläge zu einer umfassenden und soliden finanziellen Selbsthilfe für den Staat und für die Völker Oesterreichs. Kein Staatsbankerott und keine Geldflemme mehr. Mit Hilfe einer vollwertigen, ausreichenden und unter allen Umständen unwandelbaren, Note um Note mit Edelmetall bedeckten Reichs-Waluta.“ Diese Broschüre wurde mir in 63 Exemplaren übersendet, und ich habe keinen Anstand genommen, dieselbe auf die Plätze der Herren Abgeordneten auslegen zu lassen. Es wird nun von Ihnen abhängen, in wieferne Sie dieselbe einer näheren Würdigung unterziehen wollen.

Der Herr Abg. Globočnik hat mir geschrieben, daß ihn unabweislich dringende Geschäfte in Familien-Angelegenheiten bemüßigen, sich einen Urlaub bis 15 d. M. zu erbitten.

Diejenigen Herren, welche für die Bewilligung dieses

Urlaubes sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist bewilliget.

Petitionen wurden mir übergeben, u. z.:

Durch den Herrn Abg. Dr. Haffner eine Petition der Anna Schrott, landschaftliche Gnadenbetheilte, wohnhaft in der Herrengasse Nr. 224, um eine systemisirte Gnadengabe;

durch den Herrn Abg. Dr. Nachbauer eine Petition des Seniorats-Ausschusses des steiermärkischen evangelischen Seniorates um Beseitigung, respect. zeitgemäße Veränderung der der Gleichberechtigung widerstreitenden Verordnungen, bezüglich der Benützung der Landes-Gebär- und Findel-Anstalt in Graz von Seite evangelischer Mütter;

durch den Herrn Abg. Grafen Rottulinsky eine Petition des Med. Dr. v. Rottowicz, „der hohe Landtag wolle das Princip der Hintangabe von Bauparzellen in Tobelbad aussprechen und den Landes-Ausschuß ermächtigen, dieses Princip durchzuführen und zu verwerthen.“

Diese Petitionen werden dem Petitions-Ausschusse zugewiesen.

Von Seite des Herrn Abg. Dr. Hlubek wurde mir ein selbstständiger Antrag übergeben, lautend:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, daß das von dem Landes-Ausschusse in der 18. Sitzung des vierten steiermärkischen Landtages unterm 23. Jänner 1866 eingebrachte Gesetz zur Hebung der Rindviehzucht noch in der gegenwärtigen Session in Berathung gezogen und zu diesem Ende entweder ein Ausschuß von fünf Mitgliedern neu gewählt, oder der Gesetz-Entwurf dem bereits in der 21. Sitzung vom 3. Februar 1866 gewählten Ausschusse zur Berathung überwiesen werde.“

Die Unterstützungs-Frage ist eigentlich vor der Drucklegung nicht nothwendig; indessen dürfte es zweckmäßig sein, jetzt gleich die Unterstützungs-Frage zu stellen. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Er wird in Druck gelegt und nächstens vertheilt werden.

Der Obmann des Petitions-Ausschusses ladet die Mitglieder desselben für heute Nachmittag 5 Uhr zu einer Sitzung ein.

Die Herren Mitglieder des Ausschusses zur Berathung des Joanneums-Statutes versammeln sich morgen um elf Uhr im Bureau des Herrn Dr. v. Stremayr.

Ich ertheile nun einem der Herren Abgeordneten Dr. Razlag oder Herman das Wort zur Stellung ihrer Interpellation.

Abg. Dr. Razlag (L. B. Gili): Bereits in der III. Session erhielt der Landes-Ausschuß den landtäglichen Auftrag:

„Auf Grund des, der Landes-Ordnung und Landtags-Wahlordnung zu Grunde liegenden Principes der Interessen-Vertretung und mit Berücksichtigung aller nothwendigen statistischen Daten in Erwägung zu ziehen, ob und in wie ferne in der Zahl der Landtags-Abgeordneten zwischen den einzelnen Theilen des Landes oder zwischen den einzelnen Interessen-Gruppen derzeit ein Mißverhältniß bestehe und mit Rücksicht auf die Ergebnisse der dießfälligen Erhebungen, sowie mit Rücksicht auf die vorgelegten oder erst einlangenden Petitionen in der nächsten Session Bericht und Vorschläge, die letzteren besonders in der Richtung zu erstatten, ob in die Gruppe der wahlberechtigten Städte und Märkte noch neue und welche Industrial-Orte einzureihen seien, welche der durch die Landtags-Wahlordnung in diese Gruppe bereits aufgenommenen Märkte auszuscheiden, und welche neue Wahlbezirke für die Städte und Märkte und die Landgemeinden zu bilden seien, endlich ob die durch die Landtags-Wahlordnung zu Hauptorten bestimmten Städte und Märkte als solche fortzubestehen haben, oder durch welche dieselben zu ersetzen seien.“

Da der Landes-Ausschuß den dießfälligen Bericht in der IV. Landtags-Session nicht gebracht, weil angeblich die dießfälligen Daten zwar gesammelt, jedoch noch nicht zur Vollständigkeit gebrachten, wurde selbem am 21. Dezember 1865 der landtägliche Auftrag, diesen Bericht in der heurigen Session einzubringen. Dies ist nun laut seines Berichtes vom November d. J. L. T. B. 21 vom Jahre 1866 abermals nicht geschehen, obwohl man nach dem Gesagten annehmen konnte, daß die gedachten Erhebungen seitdem zur Vollständigkeit gebrachten.

Nun heißt es aber im letzt bezogenen Berichte: „Die Erhebungen werden gepflogen“, wornach der Landes-Ausschuß in dieser Angelegenheit nichts oder solches zu spät gethan hätte, was nicht anzunehmen ist. Weiters heißt es im gedachten Berichte: „Es dürfte nur noch mit Rücksicht auf das baldige Inslebenreten der Bezirks-Vertretungen die Frage, eine mögliche Uebereinstimmung in den Grundlagen dieser beiden auf dem Principe der Interessen-Vertretung beruhenden Repräsentativ-Körpern zu erörtern und im Einzelnen das Gutachten der Bezirks-Vertretungen über die ihren Bezirk betreffenden Abänderungen der Landtags-Wahlordnung vorläufig einzuholen sein“, woraus hervorginge, daß die fraglichen Erhebungen vollständig sind.

Es ist dem Landes-Ausschusse nicht unbekannt und es ist solches auch hier im hohen Hause betont worden, daß die Slovenen Steiermarks, welche $\frac{2}{3}$ der Gesamtbevölkerung bilden, durch die Landtags-Wahlordnung vom 26. Februar 1861, abgesehen vom Verhältnisse der Volksmenge, sich auch unter dem Gesichtspunkte ihrer Besteuerung im Verhältnisse zu den übrigen Theilen des Landes in der ihnen gebührenden Zahl der Landtags-Abgeordneten

nicht unbedeutend verkürzt, wie auch vorzüglich unter ihnen dießfalls der Gruppe der Städte und Märkte gegenüber jener der Landgemeinden ein besonders unverhältnißmäßiges Uebergewicht eingeräumt erachten.

Es ist einleuchtend, daß die Slovenen eine solche allfällige Verkürzung im Vertretungsrechte schwer empfinden und mit allen gesetzlichen Mitteln dagegen ankämpfen müssen. Es ist Thatsache, daß sich selbe an die hohe Regierung mit der Bitte um Vorlage eines diesfälligen Gesetzentwurfes wenden wollten, selbes aber unterließen, da diese Sache im steiermärkischen Landtage anhängig gemacht wurde.

Die Gefertigten wurden durch den Inhalt des vorgedachten Berichtes des Landes-Ausschusses um so mehr überrascht, als die I. Landtagsperiode zu Ende geht und die Neuwahlen demnach unter der bisherigen Wahlordnung vor sich gehen sollen.

Die Gefertigten stellen demnach an den löblichen Landes-Ausschuß die geziemende Anfrage:

- a) Sind die ihm landtäglich aufgetragenen Erhebungen in Betreff der Abänderung der Landtags-Wahlordnung vollendet und so weit gediehen, daß der über seinen Bericht gewählte Sonder-Ausschuß hierüber entsprechend schließig werden könne — oder nicht? im letzten Falle, welche waren die diesfälligen Hindernisse?
- b) Ist sich der Landes-Ausschuß der Wichtigkeit und Dringlichkeit des erwähnten Gegenstandes bewußt, und wenn, — wie mochte er Angesichts der zu Ende gehenden I. sechsjährigen Landtagsperiode die Entscheidung durch den Hinweis auf seinerzeitiges Einholen der unmaßgebenden Gutachten der Bezirks-Vertretungen, die noch nicht bestehen, — über den vom Landtage gesteckten Termin verschieben?

Landeshauptmann: Eine Interpellation kann entweder sogleich beantwortet, oder es kann ihre Beantwortung auf eine spätere Zeit zugesagt werden; ich glaube, der Landes-Ausschuß wird, da der Gegenstand ohnedies auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird, in der Lage sein, die Interpellation bei dieser Gelegenheit zu beantworten.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist bei Bekanntmachung derselben von mir nicht als erster bezeichnet worden. Es ist dies nämlich der

Bericht des Ausschusses über die Regierungsvorlage enthaltend die Bauordnung für die Hauptstadt Graz.*)

Da derselbe eine Regierungsvorlage betrifft, so muß er vor allen übrigen Gegenständen zur Behandlung kommen und ich bitte den Herrn Berichterstatter des Sonderausschusses, das Wort zu ergreifen.

*) Dieser Bericht liegt unter L. L. Z. 29 bei. Die Regierungsvorlage ist der 14. Sitzung der IV. Session unter L. L. Z. 22 ex 1865 beigegeben.

Berichterst. Dr. Rechbauer (von der Tribüne): Dem hohen Hause wird aus dem Rechenschaftsberichte des Landes-Ausschusses bekannt geworden sein, daß die von dem Landtage in seiner vierten Session beschlossene Bauordnung für Graz die Allerhöchste Sanction nicht erhielt. Nach Inhalt des diesfälligen Erlasses wurde die Allerhöchste Genehmigung deshalb verweigert, weil die Ertheilung der politischen Baubewilligung für die von der Staatsverwaltung unternommenen Bauten, wobei es eines politischen Bauconsenses nicht bedarf, der Competenz des Baurathes, ferner die Aufsicht, daß solche Bauten ohne Baubewilligung nicht geführt werden, sowie auch die Befugniß, bei Baulichkeiten dieser Art Belastungsproben anzuordnen, dem Stadtmagistrate zugewiesen worden ist.

Zugleich wurde damals eröffnet, daß die Regierung bei Beginn der gegenwärtigen Session den Entwurf der Bauordnung, wie er in der letzten Landtagsession von der Regierung vorgelegt worden ist, unverändert wieder einbringen werde.

Das ist denn auch in der ersten Sitzung dieser Session geschehen, es ist die Regierungsvorlage ganz gleichlautend mit der im Vorjahre eingebrachten, ja sogar mit denselben Druckfehlern wieder vorgelegt worden.

Nachdem es sich hier zunächst um eine Angelegenheit handelt, welche unmittelbar nur die Interessen der Commune der Hauptstadt berührt, so war es wohl nur selbstverständlich, daß der Gemeinderath von Graz, als der gesetzliche Vertreter der Stadt, in dieser Angelegenheit zunächst seine Wünsche offenbarte. Für die Hauptstadt Graz ist nun die ehefte Erlassung einer neuen Bauordnung wirklich ein täglich dringenderes Bedürfnis.

In Anbetracht dessen und nach den leidigen Erfahrungen, daß die eingehendsten Beschlüsse des Landtages in den seltensten Fällen die Genehmigung zu gewärtigen haben, wenn nicht den Wünschen der Regierung in allen Richtungen entsprochen wird, sah sich denn auch der Gemeinderath der Hauptstadt Graz veranlaßt, sich an den Landtag mit der Bitte zu wenden:

„Nochderselbe wolle zur Ermöglichung der eheften Zustandbringung der Bauordnung für die Stadt Graz bei der verfassungsmäßigen Behandlung der zu gewärtigenden Regierungsvorlagen den in dem obcitirten Erlasse Sr. Excellenz des Staatsministers angeführten Bedenken der hohen Regierung Rechnung tragen und die in dem vorjährigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen:

- „a) Daß der Baurath die politische Baubewilligung bei Aerialbauten zu ertheilen habe, ferner
- „b) der Stadtmagistrat die Aufsicht zu üben habe, daß solche Bauten ohne Baubewilligung nicht geführt werden, endlich
- „c) daß der Magistrat bezüglich derselben Belastungsproben anzuordnen befugt sei, fallen lasse.“

Was den letzten Punkt betrifft, so begreife ich wahrhaftig nicht, wie derselbe Gegenstand eines Anstandes geworden sein kann, nachdem derselbe in der heuer eingebrachten Regierungsvorlage ganz gleich wieder aufgenommen worden ist; allein von Seite der Gemeinde wurde ausdrücklich bemerkt, daß, wenn derselbe irgend einen Anstand gäbe, sie gar keine Bedenken trage, ihn ganz wegzulassen.

Dagegen hat der Gemeinderath die Bitte ausgesprochen, der hohe Landtag möge ihn in seiner Anschauung dahin unterstützen, daß das Recht der Bestimmung und Entscheidung in Betreff der Regulirung des Niveaus und der Baulinie ausschließlich dem Gemeinderathe vorbehalten bleibe, und daher die Fassung des Gesetzes in dieser Beziehung in den §§. 71 und 72, wie sie aus den Beschlüssen des Landtages im vorigen Jahre hervorgegangen ist, unverändert beibehalten werde.

Nachdem, wie bereits erwähnt, von Seite der Regierung in der ersten Sitzung dieses Landtages die neuerliche Regierungsvorlage, eigentlich die frühere in einer neuen Auflage, wieder eingebracht wurde, so hat der mit der Vorberathung betraute Ausschuß vor Allem geglaubt, daß dem Ansuchen des Gemeinderathes zunächst Rechnung zu tragen wäre, nachdem dabei, wie gesagt, unmittelbar die Interessen der Hauptstadt berührt werden.

Der Ausschuß hat sich daher dahin geeinigt, es seien jene Paragrafen, welche von Seite der Regierung als wesentliche Hindernisse der Genehmigung bezeichnet worden sind, im Sinne der Regierung und ihren Anschauungen gemäß abzuändern, alle übrigen Gesetzesparagrafen aber in der Fassung, wie sie aus den vorjährigen Beschlüssen dieses hohen Hauses hervorgegangen sind, unverändert wieder aufzunehmen. Hierbei muß ich jedoch darauf aufmerksam machen, daß in der vorjährigen Verhandlung mehrere Paragrafen der Regierungsvorlage abgeändert worden sind, daß jedoch in der heuer eingebrachten Regierungsvorlage darüber hinausgegangen wird, ohne irgend ein Motiv anzuführen, warum man die Beschlüsse des Landtages fallen gelassen, und wieder die Regierungsvorlage in unveränderter Form eingebracht hat. Bezüglich dieser Bestimmungen empfiehlt der Ausschuß dem hohen Hause, die Fassung so beizubehalten, wie sie der Landtag im vorigen Jahre beschlossen, weil er der Anschauung ist, daß der Landtag nur nach reiflicher Erwägung die Beschlüsse so gefaßt hat, und für ihn kein Grund vorliegt, von denselben abzugehen. Auch der Opportunitätsgrund, daß damit das Gesetz gefährdet werden könnte, kann nicht den Ausschlag geben, weil die Regierung diese Bestimmungen nicht beanstandet hat, jene Punkte aber, welche sie als Hindernisse der allerh.

Sanction bezeichnet hat, ohnehin ihrem Wunsche gemäß in der neuen Bauordnung berücksichtigt worden sind.

Mit Rücksicht auf diese Anschauungen erlaubt sich der Ausschuß zu beantragen:

„Die Abschnitte I, II, III, IV und V der Regierungsvorlage, enthaltend die Bauordnung für die Hauptstadt Graz, welche mit den Beschlüssen des h. Landtages vom 13. Jänner 1866 vollkommen gleichlautend sind, seien vollinhaltlich anzunehmen.“

Ich muß hier bemerken, daß in dem Berichte ein Druckfehler ist, und daß es in diesem Theile des Antrages „die Abschnitte I, II, III, IV und V,“ und in dem nächsten Theile „der Abschnitt VI“ zu heißen hat.

Seitdem dieser Bericht dem h. Hause vorliegt, ist jedoch ein neuer Umstand eingetreten, den ich noch zur Sprache zu bringen habe.

Es wurde noch gestern Abends von Seite der Gemeinde eine Eingabe, und zwar zunächst zu Händen des Ausschusses, überreicht, in welcher gebeten wird, es möge in dem technischen Theile der Bauordnung bezüglich der Brunnen eine Abänderung getroffen werden. Die traurigen Erfahrungen der letzten Zeit, wo sich auch in der bisher als so gesund bekannten Stadt Graz Cholerafälle, wenn auch glücklicher Weise nur sporadisch, gezeigt haben, haben es klar gemacht, daß an den Erkrankungen zunächst überall fehlerhafte, unreine oder sonst durch Infektion verunreinigte Brunnen Schuld seien, und daß in Graz bei der Anlage von Brunnen mit einer ziemlichen Sorglosigkeit zu Werke gegangen wird. Es werden Brunnen oft an Orten errichtet, wo kaum zu erwarten ist, daß ein reines Wasser sich zeigen kann, und andererseits dieselben so mangelhaft konstruirt, daß jeder Einfluß von gefährlichen Stoffen sehr leicht möglich wird. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß das Brunnennmacher-Gewerbe ein vollkommen freies Gewerbe ist, daher Jedermann, ob er die Kenntnisse hiezu ausweist oder nicht, dasselbe ausüben kann, und daß kein Bauherr daran gebunden ist, den Brunnen von Jemand machen zu lassen, von dessen Fähigkeit sich die Sicherheits- oder eine sonstige Behörde überzeugt hat.

Nachdem sich aber die Wichtigkeit der Brunnen und ihr Einfluß auf die Gesundheit gerade in der letzten Zeit so außerordentlich gezeigt hat, so stellte der Gemeinderath, respective dessen Exekutiv-Organ, der Magistrat, das Ansuchen, es möge in der Grazer Bauordnung diesfalls eine Bestimmung aufgenommen werden.

Der Ausschuß, welchem der Gegenstand noch heute vor der Sitzung mitgetheilt worden ist, hat die Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Bestimmung anerkannt, und glaubt daher, seinen Antrag bezüglich der unveränderten Annahme der ersten fünf Abschnitte der Bauordnung dahin abändern zu sollen, daß diese Abschnitte mit Aus-

nahme des §. 31 unverändert angenommen werden. Bezüglich dieses Paragraphes erlaubt sich aber der Ausschuß, um den begründeten Wünschen der Gemeinde Rechnung zu tragen, einen Abänderungs-Antrag zu stellen.

§. 31 der Bauordnung lautet nämlich: „In jedem neuen Wohngebäude muß für gesundes Trinkwasser mittelst Anbringung eines eigenen Brunnens gesorgt werden.“ Hierbei ist durchaus nicht gesagt, wie und wo der Brunnen errichtet werden soll, wer denselben zu errichten habe, es ist dies mit einem Worte ganz und gar dem Ermessen des Bauherrn überlassen. Die traurigen Erfahrungen der neueren Zeit machen es aber räthlich und wünschenswerth, daß diesfalls ein Einfluß der Baubehörde stattfinde. Man findet es mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheitspflege nothwendig, in der Bauordnung anzuordnen, daß keine Wohnung ohne vorherige Besichtigung durch eine Sanitäts-Commission bezogen werden dürfe; um wie viel wichtiger erscheint aber hier eine Bestimmung!

Ich erlaube mir daher im Namen des Ausschusses zu beantragen, daß dem §. 31 folgende Bestimmung beigefügt werde:

„Der Ort, sowie die Art und Weise der Anlegung des Brunnens ist bei der nach §. 14 vorzunehmenden Local-Commission festzustellen.“

Durch diese Bestimmung wird eine gesetzliche Anordnung dahin getroffen, daß bei einem jeden Bau der Platz, wo der Brunnen zu errichten sei, nur im Wege der Local-Commission ausgemittelt werden kann, und daß, wo nach der Beschaffenheit des Bodens Cementirungen und Ausbaue nöthig sind, dies die Local-Commission zu bestimmen in der Lage ist. Es soll damit Vorsorge getroffen werden, daß in Zukunft Brunnen nicht schon von vorneherein gefährlich werden.

Dieser Beisatz dürfte genügen, und ich könnte nicht anrathen, die weitere Bitte des Gemeinderathes anzunehmen, der sogar so weit gegangen ist, in Antrag zu bringen, daß Jedermann, der einen Brunnen bauen will, vorerst bei dem Magistrate die Person anzuzeigen habe, welche denselben bauen soll, damit der Magistrat erheben könne, ob dieselbe dazu auch geeignet sei. Das scheint mir denn doch etwas zu weit zu gehen, und die persönliche Freiheit des Bauherrn zu sehr zu beschränken. Die öffentliche Gesundheitspflege ist hinreichend gesichert, wenn wegen der Anlage des Brunnens eine Commission unter öffentlicher Autorität abgehalten und zugleich der Ort des Brunnens durch dieselbe bestimmt wird.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, es mögen die Abschnitte I, II, III, IV, V der vorliegenden Bauordnung mit Ausnahme des §. 31 in der in der 14. Sitzung des letzten Landtages beschlossenen, §. 31 aber in folgender Fassung angenommen werden:

„In jedem neuen Wohngebäude muß für gesundes Trinkwasser mittelst Anbringung eines eigenen Brunnens gesorgt werden. Der Ort, sowie die Art und Weise der Anlegung des Brunnens ist bei der nach §. 14 vorzunehmenden Local-Commission festzustellen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte; wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand in der Generaldebatte zu sprechen wünscht, so erkläre ich dieselbe für geschlossen, und gehe zur Specialdebatte über.

Nach den Anträgen des Ausschusses hätten die Abschnitte I, II, III, IV und V zur Abstimmung zu kommen; nachdem aber, wie der Herr Berichterstatter bemerkte, ein Paragraph des IV. Abschnittes einer Abänderung bedarf, so werde ich zuerst die Abschnitte I, II und III, dann den §. 31, sonach den IV. und V Abschnitt, und zunächst die Abänderungen im Abschnitte VI zur Abstimmung bringen.

Abg. Mosdorfer (Hartberg): Ich beantrage die en bloc Annahme dieser Abschnitte.

Landeshauptmann: Die en bloc Annahme kann sich doch nur auf jene Abschnitte beziehen, bei denen keine Abänderung beantragt wird.

Abg. Mosdorfer: Ich beantrage die en bloc Annahme mit Ausnahme der Paragrafe, welche abgeändert werden sollen.

Landeshauptmann: Das ist ungefähr derselbe Vorgang, welchen ich selbst den Herren proponirt habe.

Wenn Niemand über die Absätze I, II und III zu sprechen wünscht, so bringe ich sie in der Fassung, in welcher sie in der vorigen Session im Landtage beschloffen worden sind, zur Abstimmung.

Statthalter Freiherr v. Meséry: Ich habe von Seite der Regierung nur zu erklären, daß die Vorlage der Bauordnung in der früheren Fassung nur aus dem Grunde geschah, um eine neuerliche Verhandlung hervorzurufen, daß aber auf der Beibehaltung des Textes der Vorlage in Bezug auf jene Modificationen, welche in der vorigen Session beliebt und von der Regierung nicht beanständet worden sind, nicht beharrt wird.

Landeshauptmann: Es unterliegt sonach um so weniger einem Anstande, über die ersten drei Abschnitte abzustimmen. Diejenigen Herren, welche die Abschnitte I, II und III annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Bezüglich des IV. Abschnittes ist von dem Herrn Berichterstatter zu §. 31 ein Zusatz beantragt worden, welcher lautet:

„Der Ort, sowie die Art und Weise der Anlegung des Brunnens ist bei der nach §. 14 vorzunehmenden Local-Commission festzustellen.“

Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe

ich den §. 31 mit diesem Zusätze zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Es ist nun kein Anstand, die Abschnitte IV und V nach dem in der vorigen Session beliebten Texte zur Abstimmung zu bringen. Diejenigen Herren, welche diese beiden Abschnitte annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Nun kommen die vom Ausschusse beantragten Abänderungen, und ich bitte den Herrn Berichterstatter dieselben vorzutragen.

Berichterst. Dr. Rechbauer: Im Abschnitte VI sind eigentlich die Differenzen gelegen, welche bisher die Sanktion der Bauordnung hinderten. Es sind dies die Bestimmungen über die Competenz bei Handhabung der Bauordnung.

Wie ich bereits früher zu erwähnen die Ehre hatte, hat der Gemeinderath das Ansuchen gestellt, den Anschauungen der Regierung bei diesen Bestimmungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, jedoch mit Festhaltung der wesentlichen Bestimmung, daß der Gemeinderath allein die Entscheidung in allen Fällen habe, wo es sich um die Regulirung des Niveaus und der Baulinie handelt.

Der Ausschuß, der sich dieser Anschauung angeschlossen hat, beantragt daher:

„Der Abschnitt VI sei mit Ausnahme der §§. 65, 67 und 72 nach der in der Landtagsitzung vom 13. Jänner 1866 beschlossenen Fassung anzunehmen.

„§. 65 sei in folgender Fassung zu beschließen:“ (liest denselben in L. T. Z. 29, Seite 2.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den §. 65 zu sprechen? (Niemand meldet sich). Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 65 in der von dem Herrn Berichterstatter vorgelesenen Fassung annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Dr. Rechbauer: Im §. 67 wird von dem Ausschusse sowohl gegenüber der Fassung der Regierungsvorlage, als auch gegenüber der Fassung, wie sie von dem vorjährigen Landtage beschlossen worden ist, eine Abänderung beantragt.

Es wurde nämlich von der Regierung beanständet, daß nach dem vorjährigen Beschlusse die Bestimmung, kein Bau dürfe vor Ertheilung der Baubewilligung geführt werden, auch auf ärarische Bauten bezogen werden soll. Nachdem nun der Gemeinderath selbst einge-rathen hat, diese Bestimmung fallen zu lassen, glaubte auch der Ausschuß darauf nicht beharren zu sollen, und beantragt daher den §. 67 in folgender Fassung anzunehmen: (liest denselben in L. T. Z. 29, S. 3).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Statthalter Freiherr v. Mesöery: In Bezug auf die Bestimmungen dieses Paragraphes selbst habe ich von Seite der Regierung keine Einwendung zu machen; sie entsprechen den Anschauungen, welche die Regierung gegenüber dem Ausschusse bereits geltend gemacht hat.

Nur in Bezug auf die Form scheint es der Regierung passend, wenn der Absatz: „Bei Bauten, welche von Fonden, die der Landesvertretung oder Staatsverwaltung unterstehen, geführt werden, hat der Magistrat bei einer wahrgenommenen Abweichung von der Bau- und Niveaulinie die sogleiche Einstellung des Baues durch die betreffende bauführende Behörde zu veranlassen,“ nicht dort eingefügt würde, wo er jetzt steht, — da im Kopfe eigentlich von den Privatbauten gesprochen wird, — sondern am Schluß des Paragraphes nach dem letzten Alinea gesetzt würde. Es wird dadurch die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die nachfolgenden Sätze auch auf Aerarialbauten bezogen werden könnten.

Ich glaube daher, nachdem sachlich keine Einwendung gemacht wird, und da diese Form vielleicht auch dem logischen Gange entsprechen dürfte, dieselbe dem hohen Landtage zur Annahme empfehlen zu sollen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünschen der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterst. Dr. Rechbauer: Wenn man den §. 67 in seinem logischen Zusammenhange in's Auge faßt, so scheint es zwar, daß diese Bestimmung, welche eben von Sr. Excellenz berührt wurde, ganz am geeigneten Platze steht; allein ich glaube, es unterliegt keinem Bedenken, und ich bin vollkommen bereit, der Anschauung der Regierung in dieser Beziehung Rechnung zu tragen, und diese Bestimmung an den gewünschten Platz zu setzen, weil in der Wesenheit nichts geändert wird. Ich hätte dies für gleichgiltig gehalten, und habe daher keinen Grund dagegen zu sein.

Landeshauptmann: Da der Herr Berichterstatter bestimmt, daß dieser Satz: „Bei Bauten, welche von Fonden, die der Landesvertretung oder Staatsverwaltung unterstehen, geführt werden, hat der Magistrat bei einer wahrgenommenen Abweichung von der Bau- und Niveaulinie die sogleiche Einstellung des Baues durch die betreffende bauführende Behörde zu veranlassen“, an das Ende des Paragraphes gesetzt werde, so ist eine Trennung nicht nothwendig, und ich werde den Paragraph, wie er ist, zur Abstimmung bringen mit dem, daß dieser soeben verlesene Satz als letzter zu stehen kommt und das letzte und vorletzte Alinea dem entsprechend vorrücken. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet

sich). Diejenigen Herren, welche dafür sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht). Der Antrag ist angenommen.

Berichterst. Dr. Rehbauer: §. 72 war eigentlich derjenige, welcher das Gesetz zum Falle gebracht hat. In demselben ist nämlich nach dem Landtagsbeschlusse der 14. Sitzung der vorigen Session die Bestimmung aufgenommen, daß dem Baurathe nicht bloß die Prüfung der Pläne der ärarischen Bauten, sondern auch die Ertheilung der Baubewilligung bezüglich solcher Bauten, welche von der Staatsverwaltung oder von sonstigen öffentlichen Fonds geführt werden, zusteht. Der hohe Landtag hat diesen Beschluß deshalb gefaßt, weil §. 10 der Bauordnung sagt, daß zu jedem Baue die Baubewilligung nothwendig sei, wobei die Person des Bauführers ganz gleichgültig ist, und es sich nur um das Objekt handelt. Nachdem nun im Gesetze diesfalls keine andere Bestimmung enthalten war, wer diese Baubewilligung zu ertheilen habe, so hielt man es für zweckmäßig, hier dem Baurathe die Bewilligung zuzuweisen.

Nachdem jedoch die Regierung das Aerar auch in dieser Beziehung exempt von den gesetzlichen Bestimmungen betrachtet wissen will, und es der Commune Graz im Uebrigen ziemlich gleichgültig erscheint, wie das Aerar seine Bauten im Inneren führt, wenn nur die Niveaulinie und die Regulirung der Straßen und Plätze nicht berührt wird und daher das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt erscheint, so hat man geglaubt, auch in dieser Richtung der Anschauung der Regierung Rechnung tragen zu sollen und die Ertheilung der Baubewilligung für ärarische Bauten ganz entfallen zu lassen.

Der Ausschuß beantragt daher §. 72 in folgender Fassung: (liest denselben in L. T. Z. 29, Seite 3.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich). Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht). Er ist angenommen.

Es ist nun noch über die Abschnitte VI, VII und VIII abzustimmen. Diejenigen Herren, welche Abschnitt VI mit den bereits beschlossenen Abänderungen, und die Abschnitte VII und VIII in der in der vorigen Session beschlossenen Fassung en bloc annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht). Sie sind angenommen.

Nun kommt das Einführungsgesetz, welches in der früheren Fassung anzunehmen beantragt wird, zur Abstimmung. Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich). Ich bitte daher diejenigen Herren, welche es annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht). Es ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Ausschusses in Betreff Aenderung §. 71 der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Dr. Rehbauer das Wort zu ergreifen.

Berichterst. Dr. Rehbauer (von der Tribüne): der letzten Landtagsession wurde von den Pfarr-Gemeinden Kirchbach, Wolfsberg, Wildon, Fernitz, Niegersb und Palbau bei dem hohen Landtage eine Petition überreicht mit der Bitte, den §. 71 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 dahin abzuändern, daß der geistliche Pfründengenießler hinsichtlich seines Grundbesitzes mit Gemeindeumlagen belastet werden darf.

Der §. 71 lautet nämlich:

„Von Zuschlägen zu den direkten Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

„1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie die Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge aus dem Dienstverhältnisse entsprungene Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen und Gnadengentüßen

„2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich der Congrua.“

Diese Petition wurde von dem hohen Landtage dem Landes-Ausschuß mit dem Antrage gewiesen, dieselbe in Berathung zu nehmen und hierüber dem Landtage Vorschläge zu stellen.

Der Landes-Ausschuß hat diesem Auftrage entsprochen und mit dem Berichte L. T. Z. 6 seinen Antrag dem hohen Hause vorgelegt, welcher dann dem Gemeindevorstande zur Vorberathung überwiesen wurde.

Dieser Ausschuß schließt sich im Großen und Ganzen vollkommen den Motiven und Anträgen des Landtags-Ausschusses an.

Wie ich bereits vorgelesen habe, enthält der §. 71 die Bestimmung, daß Seelsorger und öffentliche Lehrer von Gemeindeumlagen nicht getroffen werden können; er enthält also ein Privilegium, eine Befreiung für die Klasse der Bevölkerung in der Gemeinde. Eine solche Bestimmung ist in den früheren Gesetzen nicht enthalten, insbesondere nicht in dem Gemeindegesetze vom 17. April 1849, und ebensowenig in der Gemeindeordnung der Hauptstadt Graz vom 17. April 1850 und in den Statuten der Städte Wien, Prag u. s. w.

In den mit kaiserlichem Patente vom 24. April 1864 kundgemachten Grundsätzen über die Einrichtung des Gemeindevorstandes ist allerdings eine Bestimmung aufgenommen gewesen, daß die gesetzliche Congrua der Seelsorger und öffentlichen Schullehrer durch Gemeindeumlagen nicht geschmälert werden dürfen; allein diese Grundsätze

*) Dieser Bericht liegt unter L. T. Z. 24, der vom Landes-Ausschuße erstattete Bericht und Antrag unter L. T. Z. 6 bei.

niemals zur gesetzlichen Wirksamkeit gelangt und wurden insbesondere durch das Reichsgesetz vom 5. März 1862 außer Kraft gesetzt. Nach Art. XV dieses Reichsgesetzes ist die Gemeinde berufen, Umlagen unter gewissen gesetzlichen Bedingungen einzuhoben, und die Art und Weise der Umlage selbst zu bestimmen.

Es fragt sich nun, ob ein Grund da ist, eine ausnahmsweise Befreiung bezüglich der Seelsorger und Schullehrer zu bewilligen.

Seelsorger und Schullehrer nehmen an allen Rechten der Gemeinde Theil, ja sie genießen eine bevorzugte Stellung, indem nach der Gemeinde-Wahlordnung die Seelsorger und öffentlichen Lehrer schon vermöge ihrer öffentlichen Stellung, ohne Rücksicht auf eine Steuerzahlung, Wähler und wählbar sind. Es ist ein alter Grundsatz, daß, wer Rechte in Anspruch nimmt, auch die entsprechenden Pflichten zu erfüllen hat; nachdem nun die Seelsorger und Lehrer an allen Rechten der Gemeinde Theil nehmen, so ist es nur konsequent, daß sie auch zu den Pflichten derselben verhältnißmäßig beitragen.

Es scheint demnach eine Befreiung für sie nicht gerechtfertigt.

Ein solches Privilegium würde aber unter Umständen sehr unbillig erscheinen. Die mit Grundbesitz dotirten Pfründen sind zumeist die größten Besitzungen in den Gemeinden; werden nun diese von den Gemeindeumlagen befreit, so hat dies zur Folge, daß die kleineren Grundbesitzer für den größeren zahlen müssen, denn die Umlage muß aufgebracht werden. Es würden daher die Ärmern auf Kosten der Vermöglicheren besteuert.

Aber auch der Stellung des Seelsorgers und Lehrers in der Gemeinde scheint es nicht angemessen, ihn von der Umlage exempt zu halten, ihn gleichgiltig dazugegen zu machen, daß die Andern schwer an den Lasten tragen; es würde das kaum die Achtung und das Vertrauen der Gemeindeglieder zu erhöhen geeignet sein.

Der §. 71 scheint aber auch in seiner Ausführung mit großen Schwierigkeiten verbunden zu sein. Er kann doch keinen anderen Sinn haben, als daß durch die Umlage die Congrua nicht gemindert werde; es müßte daher jeder Seelsorger oder Lehrer, welcher von der Umlage befreit zu werden den Anspruch macht, vorerst den Beweis liefern, daß die Congrua durch die Gemeindeumlage geschmälert würde. Dies würde aber zu Konflikten, Nachweisungen und Erörterungen führen, die gewiß nicht der Würde des Seelsorgers angemessen sind. Eben so wenig kann man aber auch der Gemeinde aufbürden, sie solle den Beweis liefern, daß durch ihre Umlage die Congrua nicht verletzt werde, weil die Gemeinde wohl in den seltensten Fällen, ja vielleicht nie in die Lage kommt, das Einkommen und das Vermögen des Pfarrers kontrolliren zu können.

Es ist aber auch ganz gegen die Grundsätze der

Vertheilung der Gemeindeumlagen, daß man dabei auf das Einkommen Rücksicht nimmt. Die Gemeindeumlage wird zunächst nach der direkten Steuer umgelegt, und zwar ohne Rücksicht auf die Person, welche die Steuer zu zahlen hat. Es ist dieses Prinzip in den §§. 69 und 70 der allg. Landes-Gemeinde-Ordnung ausgesprochen. Im §. 70 wird ausdrücklich als das Objekt der Gemeindeumlage die direkte Steuer bezeichnet, ohne Rücksicht auf persönliche Verhältnisse oder auf das sonstige Vermögen des Steuerpflichtigen. Das Gleiche geschieht im §. 69 bei der Umlage von Diensten, die zum Besten der Gemeinde geleistet werden sollen.

Endlich kommt noch zu berücksichtigen, daß die geistlichen Pfründner auch die landesfürstliche Steuer, die Landesumlage, die geistliche Personalsteuer, das Alumnatium, den Religionsfonds-Beitrag etc. zu bezahlen haben, ohne daß diese Abgaben, mit Ausnahme der einfachen Grundsteuer, bei der Congrua-Bemessung abgerechnet werden dürfen.

Es ist daher kein Grund vorhanden, warum gerade die Gemeindeumlage denselben nicht auferlegt werden sollten. Würde dadurch eine Beeinträchtigung der Congrua erfolgen, so wäre ja nicht die Gemeinde, sondern jemand ganz Anderer zur Ergänzung derselben berufen, nämlich der Religionsfond. Es läßt sich daher nicht absehen, warum gerade in diesem Falle die Gemeinde-Zusassen und zwar die ärmeren Gemeinde-Zusassen eintreten sollen, um diesen Ausfall zu decken.

Was ich hier bezüglich der geistlichen Pfründner zu entwickeln die Ehre hatte, trifft, so weit es sich um Grundbesitz handelt, wohl auch die öffentlichen Schullehrer.

Aus diesen Gründen hat der Landes-Ausschuß die entsprechende Abänderung des §. 71 der G.-O. beantragt, welchem Antrage sich auch der Sonder-Ausschuß vollkommen anschließt. Es wird nämlich der Antrag gestellt, das folgende Gesetz zu beschließen: (liest das Gesetz in L.-Z.-B. 6, S. 4.)

Landeshauptmann: Da der Gegenstand aus einem einzigen Absätze besteht, so fällt General- und Specialdebatte in eine zusammen. Wünscht Jemand über den Gegenstand zu sprechen?

Abg. **Mosdorfer:** Mich wundert nur, daß nicht auch andere Personen, nämlich die Beamten und Pensionisten, in diesem Antrage einbezogen und ihre Privilegien diesfalls aufgehoben wurden. Alle Gründe, welche der Herr Berichterstatter dafür vorgebracht hat, daß Schullehrer und Geistliche in der Zukunft von den Gemeindeumlagen nicht exempt bleiben sollen, finden ja ihre Anwendung auch auf die Beamten und Pensionisten. Nur diese Bemerkung wollte ich mir erlauben.

Landeshauptmann: Stellen der Herr Abgeordnete einen Antrag? (Abg. Mosdorfer: Nein.)

Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Wasserfall (Graz.): Ich erlaube mir auf die vom Herrn Mosdorfer ausgesprochene Ansicht zu erwiedern, daß der Landes-Ausschuß geglaubt hat, eine Abänderung des ersten Punktes des §. 71 deshalb nicht beantragen zu sollen, weil die Befreiung der Personen, welche im ersten Absätze dieses Paragraphes vorkommen, sich auf Allerhöchste Entschließungen gründet, die als allgemein geltend durch das Gemeindegesetz nicht aufgehoben worden sind. Es sind dies die Allerhöchsten Entschließungen vom Jahre 1853 und 1855, in welchen von Sr. Majestät gerade diesen Personen die Befreiung von den Gemeinde-Umlagen zugesichert worden ist, und zur Aufhebung solcher allgemeiner Gesetze glaubte der Landes-Ausschuß die Competenz des Landtages nicht begründet.

Landeshauptmann: Herr Dr. Razlag hat das Wort.

Abg. Dr. Razlag (L. B. Cilli.): Nachdem uns der Herr Vorredner aufgeklärt hat, warum der Absatz 1 des §. 71 nicht auch einer Abänderung unterzogen wurde, so erlaube ich mir bei dem Umstande, als die Schullehrer im Lande in der Regel sehr gering dotirt sind, und ihre Thätigkeit, so wie die der Geistlichkeit, mehr als irgend eine andere, Gemeindefürsorge gewidmet ist, den Antrag zu stellen, daß nur von dem Einkommen, welches 1000 fl. übersteigt, Gemeindeumlagen genommen werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? — Se. Excellenz der Herr Regierungscommissär hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Meseray: Es handelt sich hier um die Aenderung eines Gesetzes, welches erst zwei Jahre in Wirksamkeit ist; bei einer solchen Aenderung ist es begreiflich, daß man nach den Momenten und Gründen forscht, welche dieselbe nothwendig machen. Es ist also vor Allem die Nothwendigkeit der Aenderung ins Auge zu fassen. Hierbei wird nicht außer Acht zu lassen sein, den Gesichtspunkt der Gerechtigkeit und Billigkeit festzuhalten, und endlich sich die Frage zu stellen, ob durch diese Aenderung auch der Zweck, den man im Auge hat, erreicht wird.

Was die Nothwendigkeit der Aenderung dieses Gesetzes betrifft, so liegt eine Petition von 6 Gemeinden vor; aus dem größten Theile des Landes sind ähnliche Stimmen, wie diese Petition enthält, nicht laut geworden. Die Nothwendigkeit wird auch mitunter begründet durch die Schwierigkeit, die Congrua zu ermitteln; mir aber scheint diese Schwierigkeit nicht zu bestehen, denn für jede Congrua bestehen eidesstattliche Fassungen, und es ist daher möglich, nach denselben zu beurtheilen, ob durch die Umlage die Congrua geschmälert wird oder nicht.

Ich verkenne nicht, daß wenn man im Allgemeinen den Grundsatz ausspricht, jedes Glied einer Gemeinde, welches irgend eine Steuer zahlt, soll gleichmäßig mit allen übrigen durch die Gemeindefürsorge getroffen werden, dies der Gerechtigkeit vollkommen entspricht; allein bei politischen Gesetzen und Verordnungen muß doch auch die Billigkeit erwogen werden, und da erlaube ich mir die Frage, ob denn das Einkommen der Seelsorger und Lehrer, insofern es die Congrua betrifft, ein solches ist, welches überhaupt eine Schmälerung verträgt, ohne den Betreffenden in die traurigste Lage zu versetzen?

Man spricht sehr häufig und mit vollem Rechte von der Nothwendigkeit der Hebung des Volksunterrichtes. Ich glaube, der erste Schritt zur Hebung desselben wird unter allen Umständen der sein, die Lehrer so zu stellen, daß sie entsprechend leben können, und man daher auch jene Kräfte gewinnt, welche den Anforderungen ihrer wichtigen Aufgabe entsprechen. Durch eine Schmälerung ihres Einkommens würde aber diesem Zwecke gerade entgegengehandelt.

Wenn es nun möglich ist, die Congrua selbst sicher zu stellen und zu erheben, so würde jede Schmälerung derselben, nachdem sie ohnehin nur für den äußersten Bedarf bemessen ist, zu einer Personal-Steuer werden, und müßte aus irgend einer anderen Quelle gedeckt werden. Das Auskunftsmittel, daß die Ergänzung aus den betreffenden Fonds zu geschehen hätte, ist aus dem Grunde nicht ausführbar, weil nach den Adjustirungs-Directionen bei der Congruabemessung weder die Steuer noch was immer für eine Gattung von Zuschlägen in Anschlag zu bringen ist. Es würde daher von selbst die Nothwendigkeit eintreten, daß die Ergänzung aus anderen und zwar aus lokalen Mitteln geschehen müßte, was namentlich bei den Schullehrern der Fall wäre. Was daher die Gemeinde mit der einen Hand nimmt, müßte sie mit der anderen Hand nothgedrungen wieder geben, und der Zweck, welchen man im Auge hat, das Einkommen der Gemeinde zu erhöhen, wird durch diese Maßregel sicher nicht erreicht.

Ich bin daher beauftragt, diese Bedenken gegen das vorliegende Gesetz im Namen der Regierung dem hohen Landtage zur Würdigung zu empfehlen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Glubek (L. B. Brdning): Ich habe bereits wiederholt in dem h. Hause den Antrag gestellt, daß wenigstens 10,000 fl. aus Landesmitteln bewilliget werden, um die traurige Lage der Volksschullehrer zu verbessern, und habe statistisch nachgewiesen, daß sie rücksichtlich ihres Einkommens manches Mal schlechter gestellt sind, als die Knechte bei den Bauern. Sie sind außerordentlich dürftig besoldet, und nun sollen

sie von dieser dürftigen Besoldung auch noch Steuer zahlen?

Ich muß mich daher, was die Schullehrer anbelangt, dagegen aussprechen, daß eine Aenderung eingeführt werde, weil sie auf dem Lande ohnehin nothdürftig ihr Leben fristen können. Und doch ist ihre Bestimmung, nämlich die Bildung der Volksjugend, von größter Wichtigkeit, denn ohne Bildung gibt es keine Wohlfahrt in Steiermark, gibt es keine Wohlfahrt in Oesterreich. Daher muß ich mich rücksichtlich der Schullehrer gegen den Antrag aussprechen.

Landeshauptmann: Der hochwürdige Prälat von Admont hat das Wort.

Abg. Dr. Hieber (Gr.-Gr.-V.): Ich erlaube mir die von meinem Herrn Vorredner vorgebrachte Ansicht auch in Betreff der Seelsorger auszu rechnen. Die Seelsorger, namentlich jene in den vielen Gebirgspfarrn unserer Steiermark, sind, seitdem vor einigen Jahren diese Ausnahme von dem Gesetze gemacht wurde, bekanntlich keine Krösusse geworden, so wie sich auch die Schullehrer seit jenem Momente nicht das goldene Bließ aus Kalifornien, oder die goldenen Äpfel aus den Gärten der Gemeinden geholt haben.

Was haben nicht die Seelsorger, besonders in den Gebirgspfarrn, — ich meine hier die mit der geringen Congrua von 315, 400 und höchstens 500 fl. betheiligten — in den Gemeinden zu leisten, wie vieles fällt auf sie, was auf andere Gemeindeglieder nicht fällt! Nehmen Sie nur das Heer der Vaganten, welche jetzt überall im Lande herumziehen; beim Bauer bekommen sie ein Stückchen Brot, im Pfarrhofs wollen sie aber Geld, und sind mit einem oder zwei Kreuzern nicht zufrieden. Die Gemeinde kann aber durch ihren einzigen Gemeinbediener keinen ausreichenden Schutz gegen dieselben gewähren. Nehmen Sie die übrigen Auslagen, welche der Seelsorger vor allen übrigen Pfarrinsassen hat, wie oft er an dem Krankenbette, bevor er den geistlichen Trost spendet, den Leuten erst materiellen Trost gewähren, das heißt, von seiner geringen Besoldung noch Andere reichlich unterstützen muß. Betrachten Sie den armen Klerus in unseren Gebirgsgegenden, wie er aussieht! Er kann sich oft nicht die nothwendige Kleidung anschaffen, geschweige denn Bücher zu seiner weiteren Ausbildung, und Mancher hat vielleicht seit Decennien die Hauptstadt nicht mehr gesehen.

Glauben Sie denn, daß die Gründe, welche damals vorhanden waren, um diese Ausnahme zu machen, jetzt anders geworden sind? Ich glaube nicht.

Ich weise aber auch auf die Zukunft solcher armer Ruraten hin. Ja wäre für sie im Alter besser gesorgt, dann würde vielleicht auch ich für die Aufhebung dieses Privilegiums stimmen; allein von den 315 fl., in welchen die Congrua eines Ruraten besteht, kann er doch unmög-

lich etwas für seine alten Tage zurücklegen; und was glänzt ihm dort für eine Aussicht? — 200 fl. im Greisenalter, für eine Anstrengung, welche vielleicht keiner der Pensionisten, die im ersten Absätze des §. 71 genannt sind, zu bestehen hatte; im günstigsten Falle aber 300 fl.

Sehen Sie daher an jene bleichen Gestalten, die sich hier, in einer größeren Stadt, in einem einfachen Dachkammerlein einlogiren, um allenfalls noch die Meßstipendien zu beziehen, um, solange es noch die körperlichen Kräfte gestatten, sich diese paar Gulden zu verdienen. Sagen Sie meine Herren! können wir hier, nachdem wir alles dies erwogen haben, können wir am Schlusse der ersten Periode unseres Landtages unsere allgerühmte Legislatur mit einer Gesetzes-Aenderung bes Flecken, die weder die Humanität, noch die Billigkeit von uns erwarten? Ich glaube nicht; gleiches Recht für Alle! (Bravo!)

Landeshauptmann: Der Herr Abg. v. Feyer hat das Wort.

Abg. v. Feyer (L.-V. Marburg): Ich beantrage, daß, falls der Antrag des Ausschusses verworfen würde, dann nochmals die Abstimmung mit Weglassung der Worte: „und öffentlichen Schullehrer“ zu erfolgen habe.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe die verschiedenen Abänderungs-Anträge zur Unterstützung.

Herr Dr. Razlag beantragt, daß im §. 1 statt der Worte: „bezüglich der Congrua“ gesetzt werde: „bezüglich des 1000 fl. übersteigenden Einkommens“; diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Der Herr Abg. v. Feyer stellt den eventuellen Antrag, daß im Falle der Ablehnung des Ausschuss-Antrages die Worte: „und öffentlichen Schullehrer“ weggelassen werden und über den so veränderten Antrag die Abstimmung erfolge; es wird somit eventuell die Zuziehung bloß der Seelsorger zu den Gemeinde-Umlagen beabsichtigt. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er hat ebenfalls nicht die genügende Unterstützung.

Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterst. Dr. Reichenbauer: Ungeachtet der warmen Plaidoyers, die von geistlicher und weltlicher Seite gegen den Ausschuss-Antrag gehalten wurden, muß ich denselben dennoch seinem vollen Umfange nach aufrecht halten.

Bezüglich des vom Herrn Abg. Mosdorfer angeregten Bedenkens könnte ich mich jeder Aeußerung enthalten, nachdem diesfalls kein Antrag vorliegt. Allein ich kann von meinem Standpunkte unmöglich die Bemerkung hin-

gehen lassen, als ob wir schon im Vorhinein wegen der Verordnungen aus den Jahren 1853 und 1855 nicht berechtigt wären, ein Gesetz zu ändern. Der Landtag ist ein gesetzgebender Körper und seine Beschlüsse werden durch die Allerh. Sanction allgemeingiltige Gesetze; würde daher der h. Landtag bezüglich der Beamten eine Bestimmung zu treffen für zweckmäßig finden, so wären jene Verordnungen ihm sicherlich nicht hinderlich.

Daß kein analoger Antrag bezüglich der Beamten vorliegt, das dürfte seinen Grund darin haben, daß die Beamten nur bezüglich ihrer Besoldung von Gemeindeumlagen befreit sind, während wir hier bei den Seelsorgern und Schullehrern gerade die Besteuerung des Grundbesitzes, der in der Gemeinde liegt, und daher auch dort besteuert werden soll, im Auge haben; es ist hier das Objekt der Besteuerung ein anderes, und dort ein anderes. Man wollte nicht den Beamten als Person gegenüber dem Seelsorger oder Schullehrer als Person begünstigen; man wollte nur den Besitz treffen, gleichviel, ob er in den Händen eines Seelsorgers, eines Lehrers oder irgend einer anderen Person sich befindet; der Besitz des Beamten wird aber auch jetzt schon von den Umlagen getroffen. Das ist der Grund, weshalb der Gesetz-Entwurf nicht auch auf die Beamten ausgedehnt wurde, der Grund liegt aber nicht in entgegengesetzten Verordnungen aus dem vorigen Decennium.

Was die Bedenken Sr. Excellenz des Herrn Statthalters betrifft, so hat derselbe zu unterscheiden nöthig befunden, ob das beantragte Gesetz nothwendig, ob es gerecht und billig und ob es zweckmäßig sei. Nothwendig, unabweisbar nothwendig in der Art, daß man ohne das beantragte Gesetz nicht existiren könnte, ist es zweifellos nicht; wir können vielleicht auch heute beschließen, daß auch ein anderer Stand ohne Gemeindeumlagen bestehen werde, es wäre dies möglich.

Fragt man aber, ob es auch gerecht und billig sei, so muß man es gewiß — ich glaube es bereits erörtert zu haben — nur gerecht und billig finden, daß, wer Rechte in der Gemeinde beansprucht, auch an den Gemeinde-Lasten Theil nehme.

Bezüglich der Frage der Zweckmäßigkeit wurde bemerkt, die Ermittlung des Einkommens habe keine Schwierigkeit, darüber geben ja die Fassionen Aufschluß. Meine Herren, wer die Fassionen kennt, weiß, welchen Anspruch auf Richtigkeit dieselben machen können, und wie wenig man dieselben zu kontrolliren vermag.

Wenn Se. Excellenz darauf hinweist, daß nur 6 Gemeinden um das beantragte Gesetz petitionirt hätten, so ist damit doch nicht die Behauptung widerlegt, daß auch andere Gemeinden das Gleiche wünschen, und daß dieselben Gründe bei allen Gemeinden sprechen.

Ich erlaube mir aber noch einen weiteren Billigkeitsgrund anzuführen. Der Pfarrer, der Schullehrer,

sie sind nicht für Eine Gemeinde bestellt, sondern für einen ganzen Sprengel, ihre Gründe liegen aber nur in Einer Gemeinde. Befreien Sie nun dort den Pfarrer oder Schullehrer von der Gemeinde-Umlage, so belasten Sie Eine Gemeinde des Sprengels zu Gunsten aller übrigen; wie können Sie das mit der Gerechtigkeit und Billigkeit vereinigen, daß die Gemeinde, in deren Rahm der Besitz des Seelsorgers oder Schullehrers liegt, die Kosten für denselben tragen soll, von denen die anderen Gemeinden frei bleiben?

Wenn uns gesagt wurde, wir schaffen eine Personal-Steuer, so scheint die Sache nicht richtig aufgefaßt worden zu sein. Nach §. 69 und 70 G.-D. werden ja die Gemeindeumlagen nur zu den direkten Steuern ausgeschrieben; zahlt daher ein Pfründenbesitzer oder Schullehrer keine direkte Steuer, so trifft ihn ohnehin keine Umlage, und nach dem Einkommensteuer-Gesetze ist ja ein gewisses Minimum vom Einkommen von der Steuer frei.

Wenn der hochwürdige Prälat von Admont auf die geringe Dotirung des Clerus und der Schullehrer in Obersteier hingewiesen hat, so stimme ich Ihm vollkommen bei; es ist wünschenswerth, daß der Priester, der eine so schwierige und für das Wohl seiner Pfarre so wichtige Aufgabe zu erfüllen hat, eine bessere Stellung erringe; es ist wünschenswerth, daß die Schullehrer besser dotirt seien. Allein, meine Herren, in Obersteier sind die meisten Pfarren Pfarren der Stifte Admont, Lambrecht, Rein; sind die Pfarren schlecht dotirt, so ist es ja Sache der Stifte, sie besser zu dotiren (Heiterkeit), wie kommt in einem solchen Falle die kleine Gemeinde dazu? Es gibt Pfarren mit enormem Einkommen, ich nenne z. B. Mariazell; wenn nun das Stift Lambrecht eine Pfarre besitzt, wo der Kurat nur ein geringes Einkommen hat, so möge das Stift eine Ausgleichung treffen, und den würdigen Priester in der einsamen Gegend so stellen, daß er leben kann. Die Wünsche des hochwürdigen Prälaten lassen sich also verwirklichen, ohne daß die Gemeinden deswegen in Anspruch genommen werden müßten.

Wenn Hr. Dr. Razlag ein Einkommen von 1000 fl. freilassen will, so heißt das wohl nur, daß es beim Alten bleiben solle; denn man wird leider in Steiermark kaum viele Schullehrer treffen, die eine Besoldung von mehr als 1000 fl. beziehen. Man spreche also lieber offen aus, daß man es eben beim Alten belassen wolle. Ich halte jedoch den Grundsatz für den richtigen: Wer in der Gemeinde Rechte hat, der soll auch ihre Lasten tragen.

Ist übrigens der Schullehrer so schlecht dotirt, daß er keine Einkommensteuer zu bezahlen hat, so ist er ohnehin auch von den Gemeindeumlagen befreit; arme Schullehrer sind also von denselben frei. Ferner ist der Schul-

Lehrer nach dem neuen Schulkonkurrenz-Gesetze zunächst von der Gemeinde zu dotiren; ist nun der Schullehrer zu schlecht gestellt, so muß ihm ja ohnehin von der Gemeinde sein weiterer Unterhalt gegeben werden. Da nun aber die Gemeinde nach §. 69 selbst die Umlage zu bestimmen hat, so wird sie in ihrem eigenen Interesse den Schullehrer unter solchen Umständen von der Gemeinde-Umlage befreien und eine unbillige Belastung ist sonach nicht zu befürchten.

Ich kann also vollkommen den Gesetzentwurf aufrecht erhalten, ohne deshalb der Anschauung von der Nothwendigkeit einer würdigen Stellung der Priester und Schullehrer entgegen zu treten.

Abg. **Graf Rottulinsky** (G. G. V.): Ich erlaube mir die Trennung der Abstimmung bezüglich der Einbeziehung der Seelsorger und bezüglich der öffentlichen Schullehrer zu beantragen.

Landeshauptmann: Diesem Wunsche wird willfahrt werden.

Es gelangt vorerst der Titel zur Abstimmung.

Abg. **Dr. v. Wasserfall:** Im Titel ist ein Druckfehler, es soll statt „2. März“ heißen „2. Mai“.

Landeshauptmann: Mit Berichtigung dieses Druckfehlers hat der Titel zu lauten:

„Gesetz vom wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Abänderung des §. 71 der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864.“

„Mit Zustimmung des Landtages meines Herzogthums Steiermark finde ich anzuordnen, wie folgt:“

Diejenigen Herren, welche diesen Titel annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Das Gesetz selbst bringe ich nach dem Antrage des Herrn Grafen Rottulinsky vorerst mit Weglassung der Worte: „und öffentlichen Schullehrer“ zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche für dasselbe in dieser Fassung sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Nunmehr kommt der Beisatz: „und öffentlichen Schullehrer“ zur Abstimmung. Diejenigen, welche für die Einfügung dieser Worte sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist ebenfalls die Majorität.

Das Gesetz ist sonach vollkommen nach dem vom Landes-Ausschusse beantragten und vom Sonderausschusse befürworteten Texte angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der:

Bericht des Ausschusses zur Vorberathung des Entwurfes einer Gemeinde-Ordnung und einer Gemeinde-Wahlordnung für die Hauptstadt Graz.*)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

*) Dieser Bericht liegt unter L. E. Z. 25, der vom Landes-Ausschusse vorgelegte Bericht unter L. E. Z. 5 bei.

Berichterst. **Dr. Nechbauer** (von der Tribüne): Der hohe Landtag hat in der letzten Session in der 22. Sitzung vom 6. Februar 1866 ein Landesgesetz beschlossen, womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird. — Dieses Gesetz hat in Folge allerhöchster Entschliebung vom 16. April 1866 die kaiserliche Sanction nicht erlangt, und zwar laut Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 18. April 1866 aus folgenden Gründen:

1. Weil in dem Gemeindestatute die Bestimmung fehlt, daß die Regierung die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen kann.

2. Weil der §. 58, wornach über von dem Bürgermeister als gesetzwidrig sistirte Beschlüsse der Landesausschuß zu entscheiden hat, dem Artikel XVI. des Gesetzes vom 5. März 1862 zuwiderläuft.

3. Weil im 4. Abschnitte der Gemeindeordnung die Aufnahme von den §§. 89 und 90 der steierm. Gemeindeordnung analogen Bestimmungen nicht erfolgt ist.

4. Weil eine Entscheidung des Gemeinderaths über Einwendungen gegen die Wählerlisten (§. 15 der Wahlordnung) nur für die im Zuge befindliche Wahl endgültig sein kann.

5. Weil im V. Abschnitte der Wahlordnung der Statthalterei nicht vorbehalten ist, auf — von der Wählbarkeit ausgenommene oder ausgeschlossene Personen — gefallene Wahlen, als ungesetzlich außer Kraft zu setzen.

6. Weil endlich der §. 46. lit. c und d der Gemeindeordnung im Zusammenhange mit dem vom Landtage in Betreff des Vorganges bei Besetzung von Lehrerstellen in Volksschulen beschlossenen Gesetze auch auf die Volksschulen in Graz bezogen werden muß, letzteres Gesetz aber mit der gleichzeitig erlassenen allerhöchsten Entschliebung von 10. April 1866 abgelehnt wurde.

In Folge der Verweigerung der allerh. Sanction hat sich der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz an den Landes-Ausschuß mit der Bitte gewendet, daß in dem früher beschlossenen Gemeindestatute einige Modificationen vorgenommen werden, welche die gemachten Anstände hofentlich beseitigen und die allerh. Sanction endlich herbeizuführen geeignet sein dürften.

Die Bestimmungen, bezüglich welcher der Gemeinderath eine Modification des Statutes beantragt, sind in den §§. 58 und 69 der G. O. und im §. 15 der G. W. O. enthalten; bezüglich aller übrigen Differenz-Punkte glaubte der Gemeinderath an den früheren Beschlüssen festhalten zu sollen.

§. 58 handelt von der Sistirung von Gemeinderaths-Beschlüssen durch den Bürgermeister. Nach dem Wunsche der Regierung sollte der Bürgermeister jeden solchen Fall der Statthalterei zur Einscheidung vorlegen, welcher es überlassen bliebe, zu entscheiden, ob die Sisti-

zung aufrecht zu erhalten sei oder nicht. Nach den Beschlüssen der vorjährigen Session war die Entscheidung jedoch nur dann von der Statthalterei einzuholen, wenn es sich um Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises handelt, während in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Landes-Ausschuß zu entscheiden hatte. Gegenwärtig will nun der Gemeinderath auch die Fälle, wo es sich um den selbstständigen Wirkungskreis handelt, der Statthalterei vorlegen lassen, wenn eine Gesetzes-Übertretung stattgefunden hat; dies findet der Gemeinderath im Artikel XVI des Reichsgesetzes begründet.

§. 69 handelt von dem Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung über die Gemeinde. Hier wünschte die Regierung die Aufnahme einiger Bestimmungen analog den §§. 89 und 90 der Landes-Gemeinde-Ordnung. Der L. A., so wie der Sonderauschuß sind nun für einen Zusatz zum §. 69, der die gleiche Bestimmung wie Art. XVI des Reichsgesetzes von 5. März 1862 enthalten würde, lautend:

„Die Staatsverwaltung übt durch die Statthalterei das Aufsichtsrecht über die Stadtgemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe.“

Nachdem jedoch der Herr Regierungs-Commissär im Ausschusse erklärt hat, daß das Zustandekommen des Gesetzes abermals in Frage gestellt wäre, wenn nicht eine eingehendere Bestimmung bezüglich des Aufsichtsrechtes aufgenommen würde, so hat sich der Gemeinde-Rath an den Ausschuß mit der Bitte gewendet, daß mit der Aufnahme einer dem §. 89 der Landes-Gemeinde-Ordnung analogen Bestimmung auch in dieser Beziehung den Anschauungen der Regierung Rechnung getragen werde. Es sei nemlich nebst dem bereits vom Landes-Ausschusse beantragten Zusatz noch der weitere Zusatz beizufügen:

„In Folge dessen ist die Statthalterei berechtigt, wenn der Gemeinderath Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen dem Gemeinderath der Refurs an das Staatsministerium offen steht.“

Der Ausschuß, welcher in dieser Richtung zunächst die Wünsche der Gemeinde beachten zu sollen glaubte, schließt sich dem Antrage des Gemeinderathes an.

Ein weiteres Entgegenkommen wird bezüglich des §. 15 der Wahlordnung beantragt. Nach der vorjährigen Fassung dieses Paragraphes hatte über Einwendungen gegen die Gültigkeit einer Wahl der Gemeinderath allein zu entscheiden.

Die Regierung begehrt jedoch, daß eine solche Entscheidung ohne Zulassung der Berufung nur für die im Zuge befindliche Wahl gültig sein soll. Der Ausschuß hat diesem Ansinnen Rechnung getragen und stilisirte den §. 15 dahin, daß, wenn Einwendungen stattfinden, der

Gemeinderath darüber sogleich einen Beschluß zu fassen hat, welcher für die im Zuge befindliche Wahl endgültig ist, und gegen welchen keine Berufung stattfindet.“

Die Regierung hat sich jedoch auch mit dieser Fassung noch nicht vollkommen zufrieden gestellt, und es hat der Herr Regierungs-Commissär im Ausschusse besonderes Gewicht darauf gelegt, daß die Fassung genau nach dem Vorschlage der Regierung angenommen werde. Diese Fassung ist aber so, daß man wahrhaftig Mühe hat, einen Unterschied zwischen ihr und der Fassung des Ausschusses herauszufinden. Die Regierung beantragt nemlich, es sei ein Beschluß zu fassen, „welcher für die im Zuge befindliche Wahl ohne Zulassung einer weiteren Berufung endgültig ist.“

Ich vermag wahrhaftig nicht zu begreifen, warum man dem Selbstbestimmungsrechte der Vertretung so wenig Rechnung tragen will, daß man selbst in stilistischer Beziehung moralische Nöthigung auf sie ausübt. Um jedoch nicht gegen das Gesetz ein Hinderniß zu schaffen, beantragt der Ausschuß schließlich die von der Regierung beliebte Fassung.

Außer diesen Bestimmungen glaubte der Ausschuß die in der letzten Session beschlossene Fassung übereinstimmend mit dem Wunsche des Gemeinderathes beibehalten zu sollen. Die von der Regierung verlangten weiteren Aenderungen sind nämlich theils dem Reichsgesetze vom 5. März 1862 nicht entsprechend, theils wären sie gegen das derzeitige Grazer Gemeinde-Statut nicht ein Fortschritt, sondern ein offener Rückschritt. Eine Aenderung des Gemeinde-Statutes kann ferner nicht gegen den Willen des Gemeinderathes geschehen, weil Art. XXII. des Reichsgesetzes bestimmt, daß bereits bestehende Gemeinde-Statute über Einschreiten der betreffenden Städte geändert werden können; will also der Gemeinderath sein bisheriges Statut behalten, so ist der Landtag nicht einmal berufen, gegen dessen Willen das Statut zu ändern; umsomehr muß man bezüglich jeder solchen Aenderung den Wünschen des Gemeinderathes Rechnung tragen.

Die vom Ausschusse nicht acceptirten Aenderungen, die seitens der Regierung verlangt wurden, sind folgende:

Die Regierung wünscht, daß es ihr überlassen werde, die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen zu lassen. Dieser Wunsch widerspricht dem Art. VI des Reichsgesetzes vom 5. März 1862, wornach der übertragene Wirkungskreis durch die Reichs- und innerhalb derselben durch die Landesgesetze bestimmt wird. Wenn also eine Aenderung eintreten und ein Geschäft des übertragenen Wirkungskreises wieder an die Regierung kommen soll, so ist hiezu ein Gesetz nothwendig, und es kann durch eine Administrativ-Verfügung der Gemeinde ebensowenig ein Gegenstand des übertragenen Wirkungskreises entzogen als ein neuer aufgebürdet werden.

Ich komme nun auf einen wunden Punkt unserer legislativen Thätigkeit zu sprechen. Bereits im vorigen Jahre hat der Landtag ein Gesetz beschlossen, das den Auslegungen, die man dem Schulkonkurrenz-Gesetze gegeben hat, die aber in demselben nicht gegründet sind, entgegentreten sollte; aus jetzt nicht zu erörternden Gründen hat das Gesetz die Allerh. Sanktion nicht erhalten. Der Gemeinderath von Graz aber, welcher nach seinem Gemeindestatute alle Gemeinde-Bediensteten anzustellen und selbst die wichtigsten Dienstplätze zu besetzen hat, welcher die Funktionen des Bezirksamtes und jetzt auch die der Polizei-Direktion versieht, welcher die geprüften Bezirksbeamten anstellt, glaubte mit vollem Rechte auch die Anstellung der Schullehrer für sich beanspruchen zu dürfen, in jenem Umfange, wie ihm überhaupt die Anstellung der Gemeinde-Bediensteten zusteht. Diesen Anspruch glaubte er um so eher erheben zu dürfen, als derselbe schon im derzeitigen Gemeinde-Statute, jedenfalls aber im §. 11 des Schulkonkurrenz-Gesetzes, wo von der freien Ernennung der Lehrer durch die Gemeinde gesprochen wird, begründet erscheint.

Der Ausschuss glaubt daher auf der Fassung der lit. c und d des §. 46, G.-D., beharren zu müssen.

Endlich verlangt noch die Regierung, es solle der Statthaltereier Vorbehalt bleiben, Wahlen als ungesetzlich zu annulliren, welche auf von der Wählbarkeit ausgenommene oder ausgeschlossene Personen gefallen sind. Der Gemeinderath hat gebeten, auf dieses Verlangen der Regierung nicht einzugehen, und der Ausschuss stimmt seiner Anschauung bei. Denn nach dem gegenwärtigen Gemeinde-Statute hat der Gemeinderath selbst das Recht, über alle Anstände gegen eine Wahl endgültig und ohne weitere Berufung zu entscheiden; der Vorbehalt der Entscheidung durch die Statthaltereier wäre also ein gewaltiger Rückschritt gegenüber dem gegenwärtigen autonomen Rechte der Gemeinde und würde überhaupt den Prinzipien einer parlamentarischen Korporation nicht entsprechen. Die Bedenken der Regierung dürften damit beseitigt sein, daß der Ausschuss bereits eine Bestimmung beantragt hat, wonach die Regierung gegen die bestehenden Gesetze verstoßende Gemeinderaths-Beschlüsse sistiren kann. Sollte also wider Erwarten der Gemeinderath eine auf eine unfähige Person gefallene Wahl genehmigen, so könnte ja die Regierung nach §. 69 der G.-D. diesen Beschluß sistiren; es erscheint daher nicht nothwendig, in die Gemeinde-Wahlordnung noch eine besondere Bestimmung aufzunehmen, durch welche der Regierung ein meritorischer Einfluß auf die Wahlprüfungen eingeräumt würde.

Dies bezüglich der von der Regierung gewünschten Aenderungen.

Nachdem wir jedoch bereits wiederholte Proben von dem Vorgehen der Regierung erhalten haben, insbesondere nach den mißlichen Erfolgen der letzten Landtagsession,

von der beinahe alle Gesetz-Entwürfe mit Ausnahme jener über Hunde-Steuer, die a. h. Sanktion nicht erlangt haben, und nachdem man nie weiß, worauf die Regierung Gewicht legt und was ihr als ein Hinderniß erscheinen könnte, so beantragt der Ausschuss abgesondert ein Gesetz, womit eine Gemeinde-Ordnung, und abgesondert eines, womit eine Gemeinde-Wahlordnung erlassen wird. Dadurch wird eine neue Gemeinde-Wahlordnung ermöglicht, selbst wenn die Gemeinde-Ordnung nicht Gesetzeskraft sollte erlangen können.

Eine Gemeinde-Wahlordnung ist aber beinahe noch dringender als eine Gemeinde-Ordnung; die erstere ist so verfehlt, daß die Wahlen kaum als der Ausdruck der öffentlichen Meinung angesehen werden können. Es kommen nach der jetzigen Wahlbezirks-Eintheilung Fälle vor, daß in den Vorstädten mit 8 oder 9 Stimmen Gemeinderäthe gewählt werden, während in der innern Stadt 300—400 Stimmen zu einer Wahl nicht genügen; eine Abhilfe wäre also dringend geboten.

Landeshauptmann: Ich eröffne die General-Debatte.

Herr Dr. Josef von Kaiserfeld hat das Wort.

Abg. Dr. Josef von Kaiserfeld (Graz): Ich möchte mir nur bezüglich des vom Herrn Berichterstatter zuletzt erörterten Punktes eine Bemerkung erlauben, und ich glaube, dieselbe der Verhandlung im Allgemeinen vorausschicken zu müssen, weil dieser Punkt eben beide Gesetze betrifft.

Der Herr Berichterstatter hat mit Recht auf das Zustandekommen einer neuen Wahlordnung den Nachdruck gelegt; er hat die Gebrechen der bestehenden erörtert, und alle, die mit den diesfälligen Verhältnissen vertraut sind, werden ihm aus voller Seele beistimmen. Da nun bisher die hohe Regierung in der Nachgiebigkeit sich nicht besonders stark gezeigt hat, so könnte es wohl der Fall sein, daß die Gemeinde-Ordnung nicht genehmigt würde, und für diesen Fall würde das Zustandekommen mindestens der Gemeinde-Wahlordnung sehr wünschenswerth sein.

Soll aber die Gemeinde-Wahlordnung als selbstständiges Gesetz bestehen, so müssen in derselben auch alle jene Bestimmungen vorkommen, welche ihre selbstständige Durchführung ermöglichen. Nach meiner Auffassung wäre dies bezüglich nur ein einziger Anstand und zwar im §. 1 W.-D. Dort heißt es: „Wahlberechtigt sind . . . 3) Die Gemeinde-Angehörigen und Gemeinde-Genossen, welche u. s. w.“ Der Begriff von Gemeinde-Genossen kommt aber im provisorischen Statute vom Jahre 1850 gar nicht vor, er ist in der neuen Gemeinde-Ordnung ein neuer; dieß könnte nun leicht einen Anstand ergeben, und es wird nothwendig sein, in der Gemeinde-Wahlordnung für den Fall ihrer abgesonderten Sanktionirung die Erklärung des Begriffes „Gemeinde-Genossen“ aufzunehmen.

Diesem Bedenken könnte man nun auf zweifache Art entgegen arbeiten:

Erstens, wenn man mit Hinblick auf §. 1 W.-D. in die Gemeinde-Ordnung die für die Durchführung der Wahlordnung nöthigen Bestimmungen aufnehmen, d. h. für den Fall der Nichtsanktionirung der neuen Gemeinde-Ordnung in der bisherigen provisorischen Gemeinde-Ordnung entsprechende Aenderungen treffen würde; es wären hier die §§. 4 und 14 des provisorischen Statutes zu ändern. Das schiene mir jedoch etwas zu weitwendig.

Zweitens könnte mit einem Zusatz zu §. 1 W.-D. und einer kleinen Aenderung dem gerügten Bedenken begegnet werden. Absatz 3 des §. 1 wäre nämlich dahin zu stylisiren:

„3) Die Gemeinde-Angehörigen, welche von einem im Gemeinde-Bezirk befindlichen Hause oder Grundstücke, einem dort betriebenen Gewerbe oder Erwerbe oder sonst eine direkte Steuer von mindestens 6 fl. jährlich entrichten. — Die das Wahlrecht begründende Steuerpflichtigkeit muß jedoch in dem ganzen der Wahl vorangegangenen Jahre vorhanden gewesen und der Steuerbetrag für dieses vollständig bezahlt worden sein; — dann die Gemeinde-Genossen, d. h. jene Personen, welche, ohne in der Gemeinde heimatberechtigt zu sein, im Gebiete derselben ein Haus oder einen Grundbesitz haben, und davon oder von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe oder aus einem anderem Grunde eine direkte Steuer entrichten; diese sind in Bezug auf das Wahlrecht den Gemeinde-Angehörigen gleich zu halten.“

Durch eine solche Stylisirung würde die Annahme der Gemeinde-Wahlordnung als eines besonderen Gesetzes ermöglicht.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der General-Debatte zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So erkläre ich dieselbe für geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterst. Dr. Rechbauer: Die angeregte Frage wird noch bei der Spezial-Debatte zur Sprache kommen; ich kann jedoch schon jetzt erklären, daß ich mit einer gewissen Mobilisation mit dem Antrage des Herrn Berredners einverstanden bin.

Landeshauptmann: Ich werde vor Allem das h. Haus befragen, ob es in die Theilung des Statutes in zwei Gesegentwürfe, einen für die Gemeinde-Ordnung, einen für die Gemeinde-Wahlordnung, willigt. Diejenigen Herren, welche für diese Theilung sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Wir beginnen mit der Gemeinde-Ordnung.

Berichterst. Dr. Rechbauer: Der Ausschuß beantragt bezüglich der Gemeinde-Ordnung zum §. 69 den bereits erwähnten Zusatz zu machen, alle übrigen Paragraphen aber in der vom Landes-Ausschusse beantragten Fassung anzunehmen, und ebenso das Einführungsgezet nach dem Entwurfe des Landes-Ausschusses zu beschließen.

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Wenn ein dieser Antragstellung entsprechender Beschluß gefaßt werden sollte, so bliebe mir wohl nichts Anderes übrig, als alle Bedenken, welche die Regierung noch gegen beide Gesetze hat, zu resumiren und auf einmal vorzutragen. Ich glaube aber, daß dies den Gegenstand selbst vielleicht verwirren würde. Wenn dagegen die einzelnen Abschnitte durchgegangen würden, so könnte ich bei den betreffenden Paragraphen die allfälligen Bedenken der Regierung vortragen; den ganzen Gegenstand auf einmal zu erörtern, dazu scheint er mir denn doch zu umfangreich, als daß die Aufmerksamkeit des h. Hauses immer auf den richtigen Punkt gelenkt werden könnte.

Berichterst. Dr. Rechbauer: Um dem Wunsche Sr. Excellenz entgegen zu kommen und ihm die Gelegenheit zu bieten, die Bedenken der Regierung gegen einzelne Bestimmungen am gehörigen Orte und zur gehörigen Zeit zur Geltung zu bringen, beantrage ich, daß jene Paragraphen, bezüglich deren bisher kein Anstand vorgekommen ist, en bloc angenommen werden, daß dagegen bei jenen Paragraphen eine abgesonderte Verhandlung stattfindet, gegen die die Regierung Bedenken erhoben hat.

In dieser Richtung beantrage ich die en bloc-Annahme des I., II. und III. Abschnittes bis einschließlich §. 36.

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Statthalter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Ich will nur erklären, daß ich in Bezug auf die ersten beiden Abschnitte keine Bemerkung zu machen habe, wohl aber im dritten Abschnitte bei §. 37.

Landeshauptmann: Sonach ersuche ich diejenigen Herren, welche den I., II. und III. Abschnitt bis einschließlich §. 36 annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Ich ersuche Se. Excellenz den Herrn Regierungs-Kommissär zu §. 37 das Wort zu ergreifen.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Das zweite Alinea des §. 37 betrifft die Uebernahme der Lokalpolizei seitens der Grazer Stadtgemeinde.

Als dieser Gesegentwurf in die erste Verathung kam, konnte die Verhandlung bezüglich der Uebernahme der Lokalpolizei noch keineswegs als abgeschlossen betrachtet werden; gegenwärtig ist die Uebernahme der Lokalpolizei seitens der Stadtgemeinde Graz vom 1. Jänner 1867 an bereits ein fait accompli. Es würde daher der Beisatz, der noch ein besonderes Uebereinkommen mit der Staatsverwaltung bezüglich dieser Uebernahme voraussetzt, in dem Momente, wo dieses Gesetz voraussichtlich zur Allerhöchsten Sanktion kommen kann, gar keinen Sinn mehr haben.

Sollte aber der Sinn hineingelegt werden wollen, daß hinterdrein nach der Uebernahme noch eine Art Verhandlung oder die Stellung von Bedingungen seitens der Stadtgemeinde möglich wäre, so müßte sich die Regierung um so entschiedener für die Weglassung dieses Absatzes aussprechen, um jeden Zweifel in dieser Hinsicht zu beseitigen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. Dr. Rehbauer: Allerdings ist die Uebernahme der Lokalpolizei durch die Gemeinde eine entschiedene Sache und es hat die Gemeinde auch bereits das zur Handhabung dieser Funktionen bestimmte Personale vollständig ernannt und auch die sonstigen Einleitungen getroffen. Allein bei der Verhandlung über die Uebernahme hat der Gemeinderath auch seine Wünsche und Begehren ausgesprochen, deren Erfüllung ihm die Tragung dieser neuen Last möglichst machen sollte. Insbesondere war geltend gemacht worden, daß, wenn der Staat alles das von sich abwälzt, was strenge nicht er, sondern die Gemeinde zu tragen hat, ohne diesfalls der Gemeinde eine Entschädigung zu bieten, es im höchsten Grade unbillig ist, von der Gemeinde mit großen Auslagen verbundene Funktionen für den Staat ohne alle Entschädigung in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinde Graz hat nämlich alle l. f. Steuern einzuheben, sie hat deswegen ein großes Kasse- und Buchhaltungs-Personale zu erhalten. Der Gemeinde schiene es daher nur gerecht und billig, daß, nachdem der Staat, die Gemeinde-Polizei von sich abwälzt, sie auch für ihre Steuer-Einhebung eine Entschädigung erhalte, und sie hat daher an die Staatsregierung das Ansuchen gestellt, daß ihr als Einhebungs-Perzent 3 Perzent von den eingehobenen l. f. Steuern zugestanden werden.

Darüber ist der Gemeinde noch keine Erledigung zugekommen, die Verhandlung ist also noch in der Schwebe. Deshalb glaubte der Ausschuß diese Bestimmung aufrecht halten zu müssen, gegen welche auch die Regierung kein Bedenken haben könnte. Denn wenn sie der Gemeinde das Einhebungs-Perzent nicht zugestehen will, so braucht sie ja nur das Uebereinkommen einfach hindanzuweisen. Würde aber diese Bestimmung ausgelassen, so würde es den Anschein gewinnen, als habe die Gemeinde mit der Uebernahme der Lokalpolizei alle diesfälligen Ansprüche aufgegeben.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Die Verhandlung in Bezug auf die Bewilligung gewisser Perzente für die Einhebung der Steuern ist bereits im Zuge; eine Entscheidung darüber ist mir von Seite des Ministeriums noch nicht zugekommen. Ich muß jedoch bemerken, daß die Regierung diese Verhandlung als eine ganz selbstständige ansieht, und diese Angelegenheit mit der Uebernahme der Lokalpolizei von Seite der Gemeinde

nicht in einen unmittelbaren Zusammenhang zu bringen gedenkt.

Wie ich bereits im vorigen Jahre zu bemerken die Ehre hatte, gründet sich die Uebernahme der Lokalpolizei von Seite der Gemeinde, als in den selbstständigen Wirkungskreis derselben gehörig, auf das Gesetz, und kann daher nicht von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Ob die Ueberlassung gewisser Perzente der Steuer mit Rücksicht auf die vermehrte Gestion der Gemeinde im Allgemeinen von Seite der Regierung als eine billige Forderung anerkannt werden wird, das hat mit der Uebernahme der Lokalpolizei nichts zu thun, und eben deshalb muß die Regierung wünschen, daß der erwähnte Beisatz ausgelassen werde.

Landeshauptmann: Herr Dr. Rehbauer hat das Wort.

Berichterst. Dr. Rehbauer: Ich wollte nur bemerken, daß auch die Gemeinde sich, als es sich um die Uebernahme der Lokalpolizei gehandelt hatte, das Gesetz vor Augen hielt und daher auch keine Bedingung stellte, weil sie die Gesetze zu achten gewohnt ist und mußte, daß die Handhabung der Lokalpolizei Sache der Gemeinde ist; sie glaubt jedoch, daß die Billigkeit und Gerechtigkeit dafür spreche, daß ihr für die neuen Lasten auch eine Entschädigung zu Theil werde.

Wenn übrigens die Regierung darauf ein so großes Gewicht legt, daß dieser Beisatz zu entfallen habe, so wird Jeder der Herren eben darüber bei der Abstimmung zu urtheilen haben. Ich für meine Person habe kein besonderes Bedenken, den Absatz wegzulassen, obwohl ich wünschte, daß er stehen bleibe.

Landeshauptmann: Ich werde sonach den §. 37 getheilt zur Abstimmung bringen.

Der erste Absatz desselben lautet: (liest denselben in L.-T.-Z. 5, Seite 10.) Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der zweite, von der Regierung beanstandete Absatz lautet: (liest Absatz 2 des §. 37 in L.-T.-Z. 5, S. 10.) Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität; er hat wegzubleiben.

Wünscht der Herr Regierungsvertreter über §. 38 zu sprechen?

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Ich habe bereits im vorigen Jahre bei Gelegenheit der Verathung des Gemeindestatutes für Graz zu bemerken die Gelegenheit gehabt, daß die Regierung der Anschauung ist, die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen zu können, daß also ein Zusatz zu diesem Paragraphen beiläufig in folgender Fassung nothwendig sei: „Die Regierung kann die Ge-

schäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen.“

Ich habe im vorigen Jahre diese Forderung der Regierung umständlich begründet, und bin beauftragt, ein großes Gewicht auf die Aufnahme dieses Beisatzes zu legen.

Die Regierung geht von der Anschauung aus, daß die Exekutive in ihrer Hand liege und daß sie daher die Mittel haben müsse, unter allen Umständen die Geschäfte dieser Exekutive, welche den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde bilden, wenn es das Wohl des Staates erheischt, selbst auszuführen. Es können Fälle eintreten, wo dies sogar schnell nothwendig wird; die Hinweisung, daß hiezu der Weg des Gesetzes einzuschlagen sei, scheint auf einen solchen Fall wohl nicht anwendbar.

Ich bin daher von Seite der Regierung beauftragt, hierauf umsomehr Gewicht zu legen, als ohnehin auch das gegenwärtig geltende Statut für Graz in §. 66 eine ähnliche Bestimmung enthält und als auch in allen Statuten der übrigen größeren Städte der Monarchie eine gleiche Bestimmung aufgenommen ist.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterst. Dr. Rehbauer: Es ist allerdings richtig, daß eine ähnliche Bestimmung im derzeitigen Gemeindestatute enthalten ist; allein ich bitte, nicht zu übersehen, daß seit jener Zeit, als dieses provisorische Gemeindestatut erlassen wurde, das Gesetz vom 5. März 1862 erschienen ist, welches in seinem Artikel VI ausdrücklich festsetzt, daß der übertragene Wirkungskreis durch die Gesetze, nämlich durch das Reichsgesetz und innerhalb desselben durch das Landesgesetz, bestimmt sei. Wenn nun derzeit die Grenzen des Wirkungskreises durch ein Gesetz gezogen sind, so können dieselben in einem konstitutionellen Staate auch nur wieder durch ein Gesetz geändert werden, und es geht füglich nicht an, daß man in den durch Gesetze getroffenen Bestimmungen Aenderungen durch administrative Verfügungen trifft.

Es ist allerdings richtig, daß einzelne Zweige vielleicht ein unmittelbares Einschreiten der Staatsverwaltung nothwendig machen könnten; in solchen außerordentlichen Fällen jedoch wird, ob nun das Gesetz so oder so bestimmt, wohl die zwingende Nothwendigkeit — wie das bis jetzt mehrmals geschehen ist, — dasjenige herbeiführen, was unabweisbar ist. Daß man aber im Wege der Gesetzgebung selbst den administrativen Verfügungen Thür und Thor öffnen und ihnen die Hand bieten solle, das begreife ich nicht.

Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß im übertragenen Wirkungskreise bestimmte Funktionen der Gemeinde zugewiesen sind, die ihr wesentlich von Interesse sind; sie hat z. B. den Chekonsens zu erteilen,

die Gewerbebesetze zu handhaben u. s. w. Wenn nun die Bestimmung in das Gemeindestatut aufgenommen wird, die Regierung könne nach ihrem Ermessen die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise zurücknehmen, so könnte die Regierung eben nach ihrem Ermessen die Ertheilung des politischen Chekonsenses, die Gewerbebesachen u. s. w. dem politischen Amte übertragen.

Artikel VI des Reichsgesetzes scheint daher nicht ohne bestimmten Vorbedacht gegeben zu sein, und meines Dafürhaltens sollte derselbe auch für die Regierung maßgebend sein.

Ich kann daher die Einfügung der erwähnten Bestimmung nicht befürworten und auch der Ausschuß glaubt nicht darauf einrathen zu können.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter trägt auf die Annahme des §. 38 in der im vorigen Jahre beschlossenen Textirung an. Da kein Abänderungs-Antrag vorliegt, so bringe ich den §. 38 so zur Abstimmung, wie er vorliegt. (Liest §. 38 in L. Z. 3, S. 10—11.) Diejenigen Herren, welche den Paragraph in dieser Fassung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Majorität.

Wir kommen nun zur zweiten Abtheilung. Wünscht der Herr Regierungsvertreter zu einem der Paragraphen der zweiten Abtheilung zu sprechen?

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Ich habe nur zu §. 46 eine Bemerkung zu machen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche die §§. 39 bis inclusive 45 in der im vergangenen Jahre angenommenen Textirung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Se. Excellenz der Herr Regierungsvertreter hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Mecséry: Die Differenz der Anschauungen der Regierung und des Ausschusses zur Berathung eines Gemeinde-Statutes für die Stadt Graz besteht in Bezug auf diesen Paragraph hinsichtlich der Anstellung der Lehrer an städtischen Anstalten ebenso, wie sie im vorigen Jahre bestand. Es hat bereits der Herr Berichterstatter bemerkt, daß in dieser Beziehung eine Ausgleichung der Anschauungen der Regierung und der Gemeinde nicht erfolgt ist.

Ich schloß meine vorjährigen Bemerkungen damit, daß ich sagte, ich wäre nicht in der Lage, die bestimmten Anschauungen der Regierung darüber darzulegen; eine Bekräftigung aber der Gründe, welche ich schon damals gegen diese Bestimmung bezüglich der Lehrer geltend machte, wurde durch die Nichtfunktionsirung der beiden als Landesgesetze vorgelegten Entwürfe gegeben, welche in Bezug auf die Anstellung der Lehrer in der vorigen Session beschlossen wurden. Die Anschauungen der Regierung sind in dieser Richtung noch immer dieselben, und

ich muß daher in ihrem Namen für die Hinzueinfügung dieser Bestimmung in Betreff der Lehrer an städtischen Anstalten sprechen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so gebe ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. **Dr. Rehbauer:** Ich muß im Namen des Ausschusses auf der Beibehaltung dieses Satzes bestehen.

Es wird im §. 46 dem Gemeinderathe das Recht eingeräumt, alle Beamten des Magistrates, der Buchhaltung, dann der unterstehenden Aemter, alle Aerzte anzustellen, und es ist fürwahr kein Grund einzusehen, warum dem Gemeinderathe nicht auch das Recht zustehen soll, die von ihr dotirten Lehrer an den von ihr erhaltenen Lehranstalten anzustellen.

Uebrigens handelt es sich hier eigentlich nur um eine Formsache. Durch §. 11 des Schul-Concurrenz-Gesetzes wird den Gemeinden das Recht eingeräumt, den Lehrer zu ernennen. Ich weiß wohl, daß man neuerlich durch eine sophistische Wortauslegung versuchte, das Recht der Ernennung durch die Gegenüberstellung des neuerfindenen Rechtes der Anstellung wegzuescamotiren. Es spricht dies ganz gegen den Sprachgebrauch, und tagtäglich findet man in der „Wiener Zeitung“ den Beweis hiefür, indem sie die von Sr. Majestät erfolgten „Ernennungen“ und nicht „Anstellungen“ bringt; es wird nun wohl Niemand behaupten können, daß die von Sr. Majestät Ernannten auch noch einer besonderen Anstellung bedürften. Wenn nun ein Landesgesetz bestimmt, daß die Gemeinde den Lehrer zu ernennen hat, so ist dies, glaube ich, hinreichend, und es bedarf keiner weiteren besonderen Bestimmung mehr, daß sie ihm auch die Genußfrucht anzuweisen und ihn in seine Stellung einzuführen das Recht habe.

Der h. Landtag stimmte übrigens dieser Anschauung im vorigen Jahre vollkommen bei und beschloß auch deshalb zwei Landesgesetze, durch welche die angeregten Zweifel beseitigt werden sollten. Es wurden damals, wie sich das h. Haus erinnern wird, eigene Bestimmungen über die Form der Anstellung für die Stadt Graz und die anderen Städte, welche eigene Statute besitzen, angenommen. Um nämlich den Wünschen der Regierung und des Consistoriums nach Möglichkeit entgegen zu kommen, wurde die Form beschlossen, daß die Anstellungs-Dekrete von Seite der Diöcesan-Behörde, nach Umständen von der Statthalterei noch eine Art Certification erhalten.

Es handelt sich, wie gesagt, bei der Sache mehr um die Form als um das Wesen, denn auch die Regierung und die geistliche Behörde ist damit einverstanden, daß die Gemeinde den Lehrer zu ernennen hat; man will sich also nur das Ansehen damit wahren, als sei der

Lehrer doch nur von der Gnade der Regierung und des Consistoriums abhängig, und darum will man diesen das Recht einräumen, die betreffenden Dekrete auszufertigen. Ich will nicht weiter darauf eingehen, ob das ein würdiger Vorgang ist, ich glaube aber, wir würden dadurch, wenn wir diese Bestimmung nach dem Antrage der Regierung auslassen, der Beschlußfassung über jenes Gesetz vorgehen, das uns in dieser Beziehung von Seite des Landes-Ausschusses auch heuer wieder vorgelegt ist.

Ich bin daher der Meinung, daß wir die erwähnte Bestimmung beibehalten sollen. Auch die Opportunitäts-Rücksichten können nach meiner Ansicht nicht so weit gehen, ein so wichtiges Recht aufzugeben; auch im Gemeinderathe ist die Stimmung, daß man lieber kein neues Gesetz haben will, als daß man ein so wichtiges Recht aus der Hand gibt.

Landeshauptmann: Ich bringe demnach, da mir kein Abänderungs-Antrag vorliegt, den §. 46 in der im vorigen Jahre beschlossenen Fassung zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wünschen Sie Excellenz der Herr Regierungs-Vertreter zu einem der folgenden Paragraphen zu sprechen?

Statthalter **Freiherr v. Mesfery:** Ich habe bis zum §. 69 keine Einwendung im Namen der Regierung zu machen.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach die §§. 47 bis inclusive 68 — wenn Niemand hierüber zu sprechen wünscht, (Niemand meldet sich.) — zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche die §§. 47—68 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie sind angenommen.

Zu §. 69 hat Seine Excellenz der Herr Regierungs-Vertreter das Wort.

Statthalter **Freiherr v. Mesfery:** In der Wesenheit ist den Anschauungen der Regierung in Bezug auf das Aufsichtsrecht bereits Rechnung getragen, nur scheint es mir nothwendig zu sein, der Regierung auch gesetzlich die Mittel an die Hand zu geben, um dieses Aufsichtsrecht üben zu können.

Der zweite Absatz des §. 69 enthält die Bestimmung: „Die Staatsverwaltung übt durch die Statthalterei das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin, daß dieselbe ihren Wirkungskreis nicht überschreite, und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehe.“ Dieses Aufsichtsrecht kann nur dann geübt werden, wenn der Statthalterei authentische Akte über das Vorgehen der Stadtgemeinde in Bezug auf ihren Wirkungskreis vorliegen. Authentische Akte kann sie sich aber nicht aus den Zeitungen verschaffen; da jedoch die Statthalterei in der Lage sein muß, solche authentische Akte zu erlangen, so stellt die Regierung den Antrag, daß der Beisatz gemacht werde:

„Dieselbe kann zu diesem Ende die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeinderathes und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.“

Es ist dies nur eine Ergänzung der bereits vorhandenen Bestimmungen, es ist keine selbstständige Forderung, sondern nur eine natürliche und nothwendige Consequenz des anerkannten Aufsichtsrechtes.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. **Dr. Rechbauer:** Es wurde diese Anforderung von Seite des Regierungs-Commissärs auch im Ausschusse gestellt, welcher sich aber dagegen aussprach, und zwar aus dem Grunde, weil überhaupt das Aufsichtsrecht der Regierung nach Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862 ein negatives ist, nämlich ein Hintanhalten von Gesetzesverletzungen, nicht aber ein unmittelbares Eingreifen. Die Gemeinderaths-Verhandlungen sind öffentlich; die Regierung hat daher in jeder Beziehung die Mittel und Wege, sich jederzeit von den Beschlüssen des Gemeinderathes in Kenntniß zu setzen. Nach der Gemeinde-Ordnung steht jedem Gemeinde-Mitgliede, somit auch gewiß der Regierung das Recht frei, in die Sitzungs-Protokolle und Beschlüsse jederzeit Einsicht zu nehmen.

Es ist daher nicht nothwendig, eine besondere Bestimmung in dieser Beziehung hier noch aufzunehmen, nachdem ohnehin jederzeit der Regierung die Mittel gegeben sind, sich von den Beschlüssen des Gemeinderathes in Kenntniß zu setzen. Mit der Bestimmung, daß ihr das Recht zustehe, jeden ungesetzlichen Beschluß zu sistiren, ist, glaube ich, ihren Wünschen hinreichend Rechnung getragen; eine weitere Ueberwachung scheint mir nicht im Sinne des Art. XVI des Reichsgesetzes gelegen.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den Antrag zur Abstimmung, wie er von Seite des Ausschusses gestellt wurde, denn ein anderer Antrag liegt mir nicht vor.

Das erste Alinea des §. 69 lautet nach der Textirung, wie sie im vergangenen Jahre beschlossen wurde, folgender Maßen: (liest dasselbe in L. = T. = Z. 5, Seite 19.) Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Als zweites Alinea wird beantragt: (liest dasselbe in L. = T. = Z. 5, S. 19.) Diejenigen Herren, welche dieses Alinea annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist ebenfalls angenommen.

Als drittes Alinea beantragt nunmehr der Sonder-Ausschuß:

„In Folge dessen ist die Statthalterei berechtigt, wenn der Gemeinderath Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu

untersagen, wogegen dem Gemeinderathe der Rekurs an das Staatsministerium offen steht.“

Diejenigen Herren, welche diesen Absatz annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist ebenfalls angenommen.

Wird zu §. 70 eine Bemerkung gemacht? (Niemand meldet sich zum Worte.) Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Nun kommt nach dem Antrage des Ausschusses das Einführungs-Gesetz für die Gemeinde-Ordnung zur Abstimmung. Ich bitte dasselbe vorzulesen.

Berichterst. **Dr. Rechbauer** (liest dasselbe in L. = T. = Z. 5, S. 2.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand hierüber zu sprechen? (Niemand meldet sich zum Worte.) Ich bringe somit das Einführungs-Gesetz zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dasselbe annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Wir kommen nun zur Gemeinde-Wahlordnung. Zu §. 1 derselben hat der Herr Abg. Dr. v. Kaiserfeld einen Antrag gestellt. Wünscht derselbe zu sprechen?

Abg. **Dr. J. v. Kaiserfeld:** Ich habe den Antrag bereits überreicht und habe weiter über denselben nichts zu sagen.

Landeshauptmann: Wünscht sonst Jemand zu §. 1 das Wort? (Niemand meldet sich.) Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. **Dr. Rechbauer:** Herr Dr. Josef von Kaiserfeld beantragt: (liest den Antrag nochmals.)

In merito bin ich mit diesem Antrage einverstanden, nur dürfte die Stilisirung eine etwas schwerfällige wenn auch die Sache vielleicht klar stellend sein. Es würde, auch wenn die Wahl-Ordnung allein genehmigt würde, und nicht auch die Gemeinde-Ordnung, hinreichen, den §. 1 folgendermaßen zu ändern, daß es hieße:

„3. Die Gemeinde-Angehörigen und Gemeinde-Genossen, das sind jene Gemeinde-Inassen, welche zc.“

Der ganze übrige Absatz könnte unverändert beibehalten werden. Hiedurch würde vermieden, zweimal dasselbe in einem Paragraphen zu sagen, wie es nach dem Antrage des Herrn Dr. v. Kaiserfeld der Fall wäre.

Ich muß hiebei noch darauf aufmerksam machen, daß die Anführung der Gemeinde-Angehörigen ohne weitere Erklärung, wer Gemeinde-Angehöriger sei, auch für den Fall, als die Wahlordnung allein functionirt würde, keinem Bedenken unterliegt, denn auch die gegenwärtig bestehende Gemeinde-Ordnung kennt Gemeinde-Angehörige. Nur bezüglich der Gemeinde-Genossen könnten Bedenken erhoben werden.

Abg. **Dr. J. v. Kaiserfeld:** Ich kann mich mit der Ansicht des Herrn Berichterstatters nicht einverstan-

den erklären, halte vielmehr meine Anschauung für die korrektere und deutlichere.

Es handelt sich im §. 1, Absatz 3, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Gemeinde-Angehörigen und Gemeinde-Genossen wahlberechtigt sind. Es sind nämlich nicht alle Gemeinde-Angehörigen und Gemeinde-Genossen wahlberechtigt; wer von denselben wahlberechtigt ist, hängt von der Entrichtung einer gewissen Steuersumme ab, und das wird eben im Absatz 3 des §. 1 der Wahlordnung bestimmt.

In diesem ist aber nicht bestimmt, wer Gemeinde-Genossen sind, denn dies wird durch die Gemeinde-Ordnung festgesetzt. Diese Beziehung auf die Gemeinde-Ordnung kann nun wohl stattfinden bezüglich der Gemeinde-Angehörigen, weil in Bezug auf diese eine Definition auch in der provisorischen Gemeinde-Ordnung enthalten ist. In dieser kommt aber der Ausdruck „Gemeinde-Genossen“ gar nicht vor; es ist also nothwendig, daß im §. 1 der Wahlordnung auch der Begriff „Gemeinde-Genosse“ erörtert werde, da man sich, wie gesagt, in dieser Richtung auf die alte Gemeinde-Ordnung nicht beziehen kann.

Wenn nun auch die Art der Stylisirung, wie ich sie vorgeschlagen habe, etwas weitwendiger ist, so ist sie doch deutlicher, und deswegen möchte ich sie der vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen vorziehen.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterst. Dr. Rechbauer: Wenn man die beiden Anträge durchliest, werden die Herren leicht ersehen, welcher derselben der deutlichere ist. Der Antrag des Herrn Abg. Dr. v. Kaiserfeld lautet: (liest denselben nochmals). Nach meinem Antrage würde nun das zweimalige Sagen des Nämlichen vermieden, es würde einfach lauten: (liest den Antrag nochmals). — (Rufe: Dann gilt aber der Nachsatz nur von den Gemeinde-Genossen, und nicht auch von den Gemeinde-Angehörigen!)

Landeshauptmann: Ich werde sonach über die vorliegenden Anträge zur Abstimmung schreiten.

Abg. Lohninger: Ich bitte um das Wort. Es dürfte vielleicht zweckmäßig sein, wenn beide Stylisirungen an den Ausschuß zurückverwiesen würden.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche für die Verweisung der Anträge an den Ausschuß sind, damit sich derselbe darüber ausspreche, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Ich bringe sonach den Gegenantrag des Herrn Dr. F. v. Kaiserfeld zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben, der schon wiederholt vorgelesen wurde, annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist die Minorität.

Ich bitte also diejenigen Herren, welche für die Fassung sind, wie sie der Herr Berichterstatter beantragt, sich zu erheben. (Geschieht.) Es ist eine noch größere Minorität. (Heiterkeit.)

Berichterst. Dr. Rechbauer: Ich erlaube mir nochmals den Antrag zu stellen, daß der Gegenstand an den Ausschuß gewiesen werde, damit nicht das Gesetz in Frage gestellt wird.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche für die Zurückweisung des Gegenstandes an den Ausschuß sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Reorganisation der Hufbeschlags-Lehranstalt. *)**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterst. des L.-A. Graf Kottulinsky (von der Tribüne, — liest den beiliegenden Bericht L.-A.-Z. 26.)

In Beziehung auf die formelle Behandlung erlaube ich mir noch beizufügen, daß, nachdem die Nützlichkeit, ja das Bedürfniß der Anstellung wissenschaftlich gebildeter Thierärzte im Lande und deren Heranbildung wohl kaum bezweifelt werden dürfte, somit das Hauptmoment der Frage eben im finanziellen Punkte liegt, dieser Antrag dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werden möge.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über die formelle Behandlung das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Es ist der Antrag gestellt, diesen Bericht dem Finanz-Ausschusse zuzuweisen. Da Niemand einen anderen Antrag stellt, so bringe ich diesen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des L.-A., betreffend die Ernennung und Anstellung von Lehrern an Volksschulen. **)**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterst. des L.-A. Dr. v. Stremayr (von der Tribüne, — liest den unter L.-A.-Z. 27 beiliegenden Bericht.)

Da der Gegenstand im vorigen Jahre nach allen Seiten erörtert worden ist, und es sich daher jetzt nur um die Aufrechthaltung, beziehungsweise Wiederholung eines im vorigen Jahre gefaßten Beschlusses des h. Land-

*) Dieser Bericht liegt unter L.-A.-Z. 26. bei.

**) Dieser Bericht liegt unter L.-A.-Z. 27. bei.

tages handelt, erlaube ich mir den Antrag, daß sogleich in die Vollberathung eingegangen werde.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in formeller Beziehung einen anderen Antrag zu stellen? (Niemand meldet sich zum Worte.) Diejenigen Herren, welche für den Antrag auf Vollberathung sind, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Er ist angenommen.

Ich eröffne daher die Generaldebatte sowohl über das Gesetz I, als über das Gesetz II. Wer wünscht das Wort in der Generaldebatte zu ergreifen?

Abg. Ritter v. Carneri (G.-G.-B.): Mir scheint, daß die Regierung mit dem von ihr angeführten Grunde der Nichtsanctionirung, — weil nämlich „die beantragten Bestimmungen sich als Abänderungen bestehender Gesetze darstellen, welche nur im Zusammenhange mit anderen Fragen des Volksschulwesens bei der weiteren Ausführung des Art. V, 10 des Gesetzes vom 5. März 1862, eine den mehrseitigen, berechtigten Interessen ganz angemessene Erledigung finden können“ — im Widerspruche mit sich selbst sich befindet, denn sie selbst hat das Schulpatronats-Gesetz eingebracht, und auch dieses ist nur ein Theil der betreffenden Vorschriften.

Es hat wirklich den Anschein, daß, so oft es sich um Verpflichtungen handelt, die man den Gemeinden auferlegt, Abänderungen bestehender Gesetze keine Schwierigkeiten finden, dagegen so oft es sich um ein Recht handelt, um eine Compensation dieser Verpflichtungen, dies immer Schwierigkeiten hervorruft.

Ich bin daher schon aus diesem Grunde sehr dafür, daß das Gesetz abermals beschlossen werde.

Landeshauptmann: Se. Excellenz der Herr Regierungs-Commissär hat das Wort.

Statthalter Freiherr v. Meséry: Ich ergreife aus dem Grunde in der Generaldebatte das Wort, weil im vorigen Jahre bei Berathung desselben Gegenstandes die Discussion so erschöpfend gepflogen worden ist, daß es wohl unzweckmäßig wäre, neuerlich dieselben Gründe zu wiederholen, welche ich im vorigen Jahre gegen diese Gesetze vorgebracht habe. Ich beschränke mich daher auf die Bemerkung, daß die Regierung dadurch, daß sie auf die allerh. Sanctionirung der beiden Gesetze nicht einzutreten zu können erachtete, bereits deutlich genug ihre Anschauung gegenüber den beiden Entwürfen ausgesprochen hat, und daß sich in dieser Anschauung bisher nichts geändert hat.

Landeshauptmann: Herr Dr. Glubek hat das Wort.

Abg. Dr. Glubek (L.-B. Ordnung): Nach dem, was wir von Seite Sr. Excellenz des Herrn Regierungs-Commissärs gehört haben, hat es den Anschein, daß von einem Vertrauen der Regierung und der Vertretung der Völker noch keine Rede sein kann; überall,

wo wir einige Freiheiten erringen wollen, drückt die Regierung entgegen. Die Gemeinden bestellen alle Beamten; handelt es sich aber um den armen Lehrer, da werden Anstände erhoben, und diese Anstände geben mir den Beweis, daß noch kein Vertrauen der Regierung zu den Vertretern des Volkes besteht.

Ich werde aber dafür stimmen, daß das Gesetz, welches die Regierung vor zwei Jahren als Schulpatronats-Gesetz eingebracht hat, in volle Wirksamkeit trete.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort?

Abg. v. Feyerer (L.-B. Marburg): Ich kann nur sagen, daß, sowie hier im vorigen Jahre allgemeine Entrüstung darüber war, daß das Gesetz nicht angenommen wurde, ebenso auch im ganzen Lande Entrüstung im höchsten Maße hierüber herrschte.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr in der Generaldebatte zu sprechen wünscht, so erkläre ich dieselbe für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterst. des L.-M. Dr. v. Stremayr: Es liegt zwar sowohl die Erledigung der im vorigen Jahre beschlossenen Gesekentwürfe, als auch heute die Erklärung Sr. Excellenz des Herrn Regierungs-Commissärs vor, daß die beiden Gesetze der Sanction Sr. Majestät nicht unterzogen werden könnten. Es scheint mir jedoch nothwendig, nicht bloß auf diese Erklärung, sondern auch auf die Begründung derselben, insbesondere soweit sie der allerh. Entschließung zu Grunde liegt, einzugehen.

Wenn ich nun auf diese Begründung eingehe, so finde ich, daß nicht, wie bei anderen Gesetzen, die der allerh. Sanctionirung nicht gewürdigt wurden, Gründe im Inhalte des Gesetzes selbst angeführt worden wären, welche die Veranlassung waren, daß die allerh. Sanction nicht erfolgte. Es wird nur ein äußerer Grund angeführt; es wird nämlich nur darauf hingewiesen, daß es sich um den Zusammenhang einer Bestimmung mit der allgemeinen Regelung des Volksschulwesens handelt.

Wenn nun auch jetzt die Erklärung der h. Regierung dahin geht, daß sie bisher nicht in der Lage war, offenbar aus diesem Gesichtspunkte, die allerh. Sanction nicht zu erwirken, so scheint es mir doch, daß, wenn der hohe Landtag wiederholt die dringenden Gründe geltend macht, welche für die Erlassung eines solchen Gesetzes sprechen, dies gewiß auch für die h. Regierung ein ausreichender Grund sein werde, auf die gründliche Erörterung der Sachlage einzugehen.

Der Grund, welcher von Seite der Regierung hier angeführt wird, scheint mir in der That gar nicht stichhältig zu sein. Nur im Wege einer Regierungsvorlage ist es geschehen, daß Bestimmungen der politischen Schulverfassung abgeändert wurden, deren Zweck allerdings im

Wesentlichen dahin ging, die Lasten gewisser Fonde und Patrone zu erleichtern, dagegen aber die Lasten der Gemeinden zu erhöhen. Diese Bestimmungen aber haben nun einmal wirklich gewisse Normen der politischen Schulverfassung geändert; durch die jetzigen declaratorischen Bestimmungen dieser beiden Landesgesetze soll nun nicht etwa weiter gegriffen werden in dem nun einmal bestimmten und von der Regierung selbst in die Landesgesetzgebung einbezogenen Gebiete der politischen Schulverfassung, sondern es soll nur die Unklarheit, welche in das Gesetz hineingelegt wurde und welche insbesondere im Widerspruche mit dem Sinne steht, welchen der h. Landtag diesen beiden Gesetzen gegeben hat, beseitigt werden.

Ich glaube daher, daß der h. Landtag Gründe genug finden wird, auf die erneuerte Beschlußfassung dieser beiden Gesetze einzugehen.

Landeshauptmann: Wir gehen nunmehr zu den Gesetzen selbst über. Da der Gegenstand im vorigen Jahre sehr genau erörtert wurde und im Texte der Gesetzentwürfe nichts geändert worden ist, so dürfte vielleicht einer der Herren geneigt sein, bezüglich der Behandlung des Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Abg. Dr. Glubek: Ich stelle den Antrag, daß diese beiden Gesetze sammt den Formularen en bloc angenommen werden.

Berichterst. des L.-A. Dr. v. Stremayr: Für den Fall der Annahme dieses Antrages habe ich nur auf ein paar Druckfehler aufmerksam zu machen.

Es sind erstens in den Formularen wieder bei den Worten „für einen Schullehrer“ und „für einen Lehrer (Unterlehrer)“ die Einschließungszeichen weggeblieben.

Dann ist im Formulare A. I. in der zweiten Zeile wieder aufgenommen: „Pfarrschule“, während der Beschluß im vorigen Jahre dahin ging, „Schule“ zu setzen.

Landeshauptmann: Wird in formeller Beziehung ein anderer Antrag gestellt? (Niemand meldet sich zum Worte.) Ich bringe sonach die Gesetze en bloc zur Abstimmung.

Abg. Dr. Razlag (L.-B. Cilli): Ich erlaube mir, einen Zusatz zu §. 1, Alinea d, des II. Gesetzes zu stellen.

Landeshauptmann: Ich werde somit über das I. Gesetz abstimmen lassen. Diejenigen Herren, welche dasselbe annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Es ist angenommen.

Nun kommt das II. Gesetz zur Abstimmung u. z. zuerst der Titel. (Liest denselben in L.-T.-Z. 27, S. 4.) Diejenigen Herren, welche den Titel annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Herr Dr. Razlag hat das Wort.

Abg. Dr. Razlag: Ich erlaube mir zu beantragen, daß im §. 1, lit. d, nach den Worten „bei höheren

Volkschulen“ der Beisatz gesetzt werde „aber auch nebstbei“ — von der k. k. Statthalterei n. s. w.

Es handelt sich hier, wie der ganze Gesetzentwurf darstellt, um Volkschulen; diese sind im Lande in einer altehrwürdigen Verbindung mit der Kirche, und so lange das Verhältniß zwischen Schule und Kirche nicht geregelt sein wird, — denn von einer Trennung derselben kann dormalen gar keine Rede sein, — soll man, glaube ich, diese Verbindung, diese altehrwürdige Verbindung auch dadurch bezeichnen, daß das Aufstellungs-Dekret, welches von der betreffenden Gemeinde oder dem betreffenden Schulconcurrentz-Ausschusse ausgestellt wird, immer, auch bei den höheren Volkschulen, von der Diöcesan-Schulbehörde, und bei höheren also auch nebstbei von der Statthalterei mitgefertigt werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über §. 1 zu sprechen? (Niemand meldet sich zum Worte.) Ich erkläre somit die Debatte über denselben für geschlossen und bringe den Antrag des Herrn Dr. Razlag zur Unterstützung.

Diejenigen Herren, welche den Antrag, daß im §. 1, lit. d, nach den Worten: „bei höheren Volkschulen“ die Worte: „aber auch nebstbei“ eingeschaltet werden, unterstützen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist nicht genügend unterstützt.

Wünscht der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken? (Derselbe verzichtet auf das Wort.)

Ich bringe daher §. 1 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche §. 1 in seiner bisherigen Fassung annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Wenn bezüglich der übrigen Paragraphe des Gesetzes und der Formularen nicht das Wort begehrt wird, so ersuche ich um die Abstimmung. (Nach einer Pause): Diejenigen Herren, welche die §§. 2 und 3, sowie die beiden Formularen annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Sie sind ebenfalls angenommen und ist dieser Gegenstand somit erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Landes-Ausschusses über die Petition des Magistrates Graz in Betreff der Uebernahme von Verpflegskosten auf den Landesfond. *)**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterst. des L.-A. Dr. v. Stremayr (von der Tribüne; — liest den beiliegenden Bericht L.-T.-Z. 28.)

Da diese Petition schon im vorigen Jahre Gegenstand der Berathung im Petitions-Ausschusse war, und sie dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung zugewie-

*) Dieser Bericht liegt unter L.-T.-Z. 28 bei.

sen wurde, so erlaube ich mir, auch hier den Antrag auf Vollberathung zu stellen.

Landeshauptmann. Wird in formeller Beziehung ein anderer Antrag gestellt? (Niemand meldet sich zum Worte.) Diejenigen Herren, welche für die Vollberathung sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Wünscht Jemand in Bezug auf den Gegenstand selbst das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und bringe den Antrag zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche den Antrag: „Der h. Landtag wolle über die erwähnte Petition des Magistrates Graz zur Tagesordnung übergehen“ — annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Hiermit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft. Die nächste Sitzung findet am Montag den 10. Dezember d. J. 10 Uhr Vormittags statt;

Tagesordnung:

1. Ausschuß-Bericht über das a. h. Reskript v. 13. Okt. d. J.
2. Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten bezüglich der Gemeinde-Wahlordnung für Graz; dieser Ausschuß wird wohl bis dahin in der Lage sein, sich über die ihm heute zugewiesene Frage auszusprechen.
3. Ausschuß-Bericht in Betreff der Errichtung eines Landes-Zwangsarbeitshauses;
4. Bericht des Ausschusses zur Prüfung beantragter Aenderungen der Landtags-Wahlordnung.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich zum Worte.)

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 1 Uhr 30 Min.)

Druckfehler in den Beilagen.

In L. = L. = J. 6, Seite 4, hat es im Titel des Gesetzes anstatt: „2. März 1864“ zu heißen: „2. Mai 1864.“

dto. 27, Seite 5, hat es im Formulare A. 1., Zeile 2, anstatt „Pfarrschule“ zu heißen: „Schule.“

dto. 27, Seite 5 und 6, sind in den Titeln der Formulare die Worte „für einen Schullehrer“ und „für einen Lehrer (Unterlehrer)“ mit Einschließungszeichen zu versehen.

dto. 29, Seite 2, hat es im Antrage a) anstatt „Die Abschnitte I, II, III und V“ zu heißen: „Die Abschnitte I, II, III, IV und V,“ — dann im Antrage b) anstatt: „Der Abschnitt IV“: „Der Abschnitt VI.“